

Aus dem Inhalt:

**Gesundheit und Pfarramt –
Raus aus der „Burnout-Falle“**

„(Mehr) Pfarrerin/Pfarrer sein können“
Pfarrbildprozess in der Evang. Landeskirche in Baden

Diagnose Herzinfarkt – und nun?
Arbeitszeit und Dienstordnung –
zum Positionspapier der Pfarrvertretung

Zur Diskussion

Kirchliche Lebensordnungen –
Rechtliche Grundlagen und
aktuelle Fragestellungen

Aus dem Pfarrverein

Aus der Pfarrvertretung

Buchbesprechungen

In memoriam



BURNOUT

Liebe Leserin, lieber Leser!

Unser nebenamtlicher Organist war am Sonntag wieder im Gottesdienst präsent. Nach drei Wochen Gesundheitsseminar. Die Möglichkeit hierzu hatte er als Mann „ü 50“ von seiner Firma erhalten. Im firmeneigenen Haus. „Fünf Kilo leichter bin ich“, sagt er, strahlt mich an und erzählt mir, wie gut ihm diese Zeit tat. So frisch erholt, wie er aussieht, denke ich zurück an mein Kontaktstudium vor 9 Jahren. Auch das ist ja eine Maßnahme der „Salutogenese“, der Entstehung und Erhaltung der Gesundheit in unserem Pfarrberuf. Wenngleich im Vorfeld organisatorisch hart erarbeitet, kam auch ich damals gestärkt, fit und mit neuen Ideen aus dieser Zeit zurück. Dankbar, dass es so eine Möglichkeit gibt – um in unserem umtriebigen und fordernden Beruf körperlich und psychisch bei Kräften und gesund zu bleiben.

Um „Gesundheit und Pfarramt“ bzw. um Gesundheit im Pfarramt geht es in dieser aktuellen Ausgabe der Pfarrvereinsblätter. Wir wollen damit ein Thema weiterführen, das im Pfarrverein, in der Pfarrvertretung, Landeskirche und EKD in den letzten Jahren breiten Raum erhalten hat. Hängt doch auch davon wesentlich die Zukunft der Kirche ab. So können Sie hier etwas zum Pfarrbildprozess unserer Landeskirche lesen, der nach den Rahmenbedingungen fragt, die es braucht, dass Sie und ich unseren schönen Beruf lange ausüben können. Des Weiteren berichtet ein Kollege über einen erlittenen Herzinfarkt und

wie dieses einschneidende Ereignis den Blick auf den Beruf verändert hat. Ein weiterer Beitrag widmet sich dem konträr diskutierten Thema Arbeitszeit im Pfarrberuf. Zur Diskussion stellen wir den Artikel zu den kirchlichen Lebensordnungen, den wir aus dem Rechtsreferat erhielten. Auch geben wir ihnen mehrere Buchbesprechungen mit in die Sommerpause, in der es Ihnen gelingen möge, ausreichend Kraft zu schöpfen für Ihr Pfarrer/in-Sein.

Das wünscht Ihnen von Herzen für das Tandem in der Schriftleitung

Ihre



Hinweis auf die übernächste Ausgabe

Die übernächste Ausgabe 10/2018 widmet sich dem Thema „Hände zum Gebet falten ist der Anfang eines Aufstandes gegen die Unordnung der Welt“ – Zum 50. Todestag von Karl Barth.

Bitte senden Sie Ihre Beiträge am besten als Word-Datei

*bis spätestens zum
3. September 2018
an die Schriftleitung.*

Die kommende Ausgabe 9/2018 zum Thema „Politische Ethik – Es geht um Menschenwürde“ befindet sich bereits in Vorbereitung.

„(Mehr) Pfarrerin/Pfarrer sein können“ Pfarrbildprozess in der Evang. Landeskirche in Baden

■ Der Pfarrbildprozess in unserer Landeskirche hat begonnen. Dr. Cornelia Weber, Oberkirchenrätin und Leiterin des Personalreferats, informiert kurz über anstehende Fragen, den Konsultationsweg und die möglichen Ziele dieses Prozesses. Herzlich sind Sie alle dazu eingeladen, sich engagiert zu beteiligen.

- Wo liegen die Herausforderungen und Vorteile des Pfarrberufs in der sich verändernden Welt?
- Gibt es klassische Aufgaben im Pfarrberuf? Und welches sind dann ggf. neue Aufgaben?
- Welche Chancen liegen darin, dass es innerhalb der Badischen Landeskirche ganz unterschiedliche Pfarrämter und Aufgabenbereiche gibt, in denen Pfarrerrinnen und Pfarrer tätig sind?
- Welche Rahmenbedingungen brauchen Pfarrer*innen, damit ihr hohes Engagement fruchten kann?

Mit dem ersten Regionaltag für die Stadtkirchenbezirke Freiburg und Pforzheim am 4. Mai 2018 ist der Pfarrbildprozess gestartet. In diesem Prozess sollen in den nächsten 1½ Jahren berufsbezogene, theologische und gesellschaftliche Fragen des Pfarrberufs konzentriert ins Gespräch gebracht werden.

Die Fragen des Pfarrberufs sollen konzentriert ins Gespräch gebracht werden

Schon beim ersten Regionaltag in Freiburg zeigte sich eine breite Palette an Themen, welche die Kolleginnen und Kollegen im Pfarrberuf beschäftigen:

- die wertvollen Erfahrungen, in diesem geistlichen Beruf dem Leben in seiner Vielfalt zu begegnen und geöffnete Türen vorzufinden bzw. selber Türen zu öffnen
- die eigenen oder fremden Erwartungen, Generalist*in zu sein, gegenüber der Hoffnung, sich stärker auf das Eigentliche im Pfarrberuf konzentrieren zu können
- die Frage, wie Vertretungen in besonderen Situationen gut geregelt werden können, ohne die Nachbarkolleg*innen zu stark zu belasten (z. B. bei Elternzeit)
- die Herausforderung, ein „Pfarrbild“ zu entwickeln, das für die Gesellschaft heute und auch für die junge Generation noch tragen kann

Die Regionaltage bilden den Grundstock des Prozesses. Hierzu sind alle Kolleg*innen, die im aktiven Pfarrdienst der Landeskirche stehen, eingeladen – Pfarrer*innen im Gemeindepfarrdienst, im Religionsunterricht, in weiteren kirchlichen Handlungsfeldern. Zugleich werden im Prozess-

geschehen unterschiedliche Themenfelder und zukunftsbezogene Fragen in Konsultationen unter breiter Beteiligung diskutiert (z. B. mit Ehrenamtlichen in Leitungsfunktionen, mit Vertre-

ter*innen der Öffentlichkeit, mit Studierenden und Lehrvikar*innen, mit Dozent*innen der Theologischen Fakultät und des Predigerseminars).

Wir freuen uns auf die Begegnungen, auf Ihre Anregungen und auf den Austausch mit Ihnen!

■ Cornelia Weber, Karlsruhe

Als konkrete Zielsetzungen haben wir unter anderem formuliert:

1. In einem breit angelegten Pfarrbildprozess werden in der Evangelischen Landeskirche in Baden theologische Fragen und praktische Rahmenbedingungen des Pfarrberufs diskutiert und ein zukunfts- und tragfähiges Berufsbild entwickelt.
2. Maßnahmen werden erarbeitet und auf den Weg gebracht bzw. so verändert, dass die Berufszufriedenheit unter Pfarrerinnen und Pfarrern wächst und diese ihren Dienst fachlich gut, geistlich getragen und persönlich wohlbehalten ausüben können.

■ Gewünscht ist eine möglichst breite Beteiligung

Der Prozess bietet viel Raum für Austausch, theologische Reflexion und Vernetzung. Themen und Anliegen werden aufgegriffen und weiter bearbeitet. Punktuelle Verknüpfungen wird es auch mit der parallel stattfindenden Berufsbildentwicklung der Gemeindediakon*innen geben.

■ Verknüpfungen mit dem Prozess der Berufsbildentwicklung der Gemeindediakon*innen

Weitere Informationen zum Pfarrbildprozess erhalten Sie jederzeit unter www.pfarrbild-baden.de. Mit dieser Homepage sind Sie herzlich eingeladen, sich auch außerhalb der Regionaltage an den Diskussionen zu beteiligen.

Diagnose Herzinfarkt – und nun?

Der Herzinfarkt war für Fritz Kabbe, Pfarrer in Ittersbach, Anlass, sein Pfarrersein zu bedenken. An dem, was ihm dabei durch Kopf und Herz geht, gibt er uns dankenswerterweise Anteil

Ich liege in der Notaufnahme des SRH-Krankenhauses in Langensteinbach und schaue an die Decke: „Danke, lieber Gott! Keine Termine, keine Verantwortung. Ich bin in deiner Hand.“ – Ich hatte immer wieder kurz

ein Brennen über der Brust gespürt. Mein beginnendes Asthma? – Der Blut-

druck war zu hoch. So ging ich zum Arzt. Ihm gefiel ein Zacken im EKG nicht. Gleich wurde mir eine Infusion angehängt. Irgendetwas lief in mich hinein. Von dort direkt mit dem Krankenwagen in die Klinik. Noch am selben Tag werde ich ins Herzkatheterlabor kommen. Zwei Stents werden mir gesetzt werden. Diagnose Herzinfarkt. Doch Gott machte es gnädig. Das Herz würde sich wieder erholen und die normale Pumpfunktion eines 58-jährigen aufnehmen. Das war im Juli 2017.

Ich hatte es übertrieben, viele Jahre übertrieben. Das Arbeitspensum häufte sich. 80 Wochenstunden und mehr waren keine Seltenheit mehr. Die Folge: zu viel Stress, zu wenig Bewegung, der Bauch wuchs, die Cholesterinwerte stiegen, ebenso der Blutdruck und die Zuckerwerte. Die Qualität der Arbeit wurde aber nicht besser. Viele haben mir aufgelegt. Ich könnte viele Namen und Funk-

tionsträger nennen. Doch ehrlicherweise muss ich sagen: Ich habe mir auch alles auflegen lassen. Das Problem liegt zuerst einmal bei mir. – Wollte ich die einstürzende Kirche retten und die Mauern stützen, wie es Papst Alexander III von Franz von Assisi im Traum gesehen hatte? – Ich bin nicht Franz von Assisi und die Kirche wird wohl weiter einstürzen. Ich kam in die Reha. Das tut gut. Die Psychologin erkundigte sich nach der

Fürsorge der Kirche für ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer. Ich suchte das zu erklären. Das mit

der Supervision fand sie gut. Ansonsten fand sie die Gesundheitsfürsorge der Landeskirche äußerst rudimentär.

Vielleicht hatte ich auch einfach nur zu wenig Ahnung, was unsere Landeskirche da tut, um es gut erklären zu können. Ansonsten fand sie das System fatal und die Rahmenbedingungen fragwürdig. Denn die Landeskirche würde die Selbstausschöpfung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sehr effektiv unterstützen und nutzen. Eine weitere schwierige Frage kam: Was würde mich motivieren? – Ich konnte viel Schönes und Bereicherndes nennen, Kindergarten, Schule, Beerdigungen, besondere oder auch nur einfache Gottesdienste, Menschen, Gesichter und Geschichten, mein Herr Jesus Christus. Da merkte ich, dass ich mir wieder mehr Zeit für ihn nehmen möchte, weil mir das Kraft gibt und mich motiviert.

Leider gibt es auch die Motivationshemmer. (Zum Glück muss ich keine Betablocker nehmen, die hemmen nämlich erheblich und nicht nur die Motivation). Bei den Verlautbarungen und Presseartikeln aus dem EOK und vom Landesbischof kommen wir Pfarrerinnen und Pfarrer nicht vor. So nehme ich es wahr. Zu jeder tagespolitischen Bockwurst gibt es den milden grünlichen Senf der Landeskirche. Ein Teilnehmer bei der letzten Mitarbeiteruni sagte mir: „Um die Nachrichten der vergangenen drei Monate an mir Revue passieren lassen zu müssen, brauche ich keinen Bischofsbericht.“ – „Unterirdisch!“ kommentierte er die Veranstaltung. – Im Rahmen meiner Industriearbeit komme ich immer wieder zu Praktika von einer Woche in die Betriebe unterschiedlichster Art. Faszinierend sind da für mich die Führungsstile. Da sind Betriebe, in denen die Chefin oder der Chef präsent sind: Sie nehmen ihre Mitarbeiter wahr, inspirieren und motivieren sie, haben Zeit für sie. Mitarbeiter erfahren Anerkennung und Wertschätzung. In einem Betrieb war die Chefin im Urlaub, als ich dort arbeitete. Aber sie war trotzdem positiv da. Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, die ordentlich und fröhlich ihre Arbeit macht, in Kindergarten und Schule, bei Besuchen und in den Gottesdiensten ist wohl so banal, dass sie keine Pressemitteilung oder Erwähnung durch den Bischof wert ist. Gut – ich arbeite nicht für den Bischof. Aber vielleicht ein bisschen schon.

Ich komme auch anders nicht vor und nicht nur ich. Manche rechnen mich dem pietistisch-evangelikal Spektrum zu. Da bin ich auch irgendwie zu finden. Aber

in dem, was den Oberkirchenrat verlässt, kommt das nicht mehr vor. Auch meine Freunde und Kollegen, die eher einen theologisch liberaleren oder sozialetischen Standpunkt vertreten, kommen nicht vor. Es gibt nur eine graue Pampe in einem großen Topf, garniert mit der Asche des Selbstmitleids. Ist das unsere Landeskirche? – Ist unsere Landeskirche nicht eher eine deftige Gemüsesuppe? – In der klaren Brühe sind Erbsen, Karotten, Schalotten, Kartoffel und Sellerie gut zu unterscheiden. Und auch ein paar Brocken Fleisch schwimmen in der Suppe, sehr zum Ärger der Veganer. Das war mir kostbar, die harten Auseinandersetzungen im Studium und in den ersten Dienstjahren. Da habe ich viel gelernt, besonders auch die Achtung vor der anderen Überzeugung. Allenfalls homosexuell lebende, fühlende und sympathisierende Menschen bekommen Respekt gezollt, aber das mehr pflichtbewusst als warmherzig. Aber all die anderen müssen sich schämen. Denn sie schaffen es nicht in die Wertschätzung landeskirchlicher Äußerungen. Wer aber nicht mehr vorkommt, kommt bald nicht mehr vor, weil er oder sie gegangen sind. Wo gibt es noch im Oberkirchenrat Personen, die auch meinem theologischen Spektrum Respekt zollen? – Oder sollen alle, die sich nicht mit dem tagespolitischen Diskurs zufrieden geben, die Kirche langfristig verlassen?

Die Reha ist vorbei. Die Wiedereingliederung ist vorbei. Ich gehe in die Supervision. Ich schlafe mehr und bewege mich mehr. Dekan und Schuldekan haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten erst einmal Erleichterung geschaffen. Aber ich bin

noch da. Ich sollte weniger tun. Aber die Arbeit ist trotzdem noch da und das Verantwortungsgefühl ist auch noch da. Daran arbeite ich. Auf der Pfarrkonferenz diskutierten wir verschiedene Modelle, um die Arbeitszeit zu reduzieren.

Doch finde ich das alles für mich nicht hilfreich und für meine Kolleginnen

und Kollegen genauso wenig. Soll da zwischen Pflicht und Kür unterschieden werden? – Was muss ich tun und was muss ich nicht tun? – Werden dann Aufgaben mit Zeiten versehen und wenn ich mehr Zeit brauche habe ich Pech gehabt? – 4,5 Stunden für einen Gottesdienst und zwei Stunden für eine Beerdigung? – Aber was ist dann mit den besonderen Gottesdiensten, die viel mehr Stunden brauchen, aber mich und andere noch einmal tiefer berühren und anders bereichern? – Was ist mit dem miternächtlichen Besuch bei der Trauerfamilie? – Da treffen

die dunkelste Stunde der Nacht und die dunkelste Stunde der Familie zusammen und ein Bote des Evangeliums

kommt, um gerade da ein Licht in der Dunkelheit anzuzünden. Ist das dann vorbei, weil es nicht in den Maßnahmenkatalog und in das Zeitkontingent passt? – Wie ist das dann mit den unterschiedlichen Begabungen unter uns? – Bei dem einen mehr Design, bei der anderen mehr Bau, bei der einen mehr Familien, bei dem anderen mehr Finanzen.

Auf der Pfarrkonferenz diskutierten wir verschiedene Modelle, um die Arbeitszeit zu reduzieren

Müsste es nicht mehr um die Rahmenbedingungen gehen? Z. B. Was kann die landeskirchliche Ebene für die gemeindliche Ebene tun?

Müsste es nicht mehr um die Rahmenbedingungen gehen? – z. B. Was kann die landeskirchliche Ebene für die gemeindliche Ebene tun? – Weil sich die vier Kirchen mit den kommunalen Gremien nicht einigen konnten, soll jeder Träger mit seinem

Bürgermeister den Umfang der Leitungsfreistellung in den Kindertageeinrichtungen vor

Ort aushandeln. Danke! Klar kosten Sekretärinnen Geld. Aber das sind wirklich Hilfen für überlastete Amtsträger, und die werden dann noch gekürzt. Je weniger Personal, desto mehr müssen die Amtsträger selber tun. Wer mäht heutzutage den Rasen um das Gemeindehaus und wer macht das Licht im Kirchturm aus, das die Jungschargruppe vergessen hat? – Ich sehe schon an Ihren Gesichtern, dass Sie die Antwort kennen. Und was ist mit den Vertretungen in den Urlaubszeiten? – Schwierig zu finden und schwierig zu vergeben. Denn dann ist

der in den Ferien gefüllte Akku gleich wieder auf Null und die Schulzeit hat noch gar nicht begonnen. In unserer Gemeinde hatten wir

ein System der Arbeitsgruppen eingeführt, um Menschen an den Kirchengemeinderat heranzuführen und die Kirchengemeinderäte zu entlasten. Das fand die Rechtsabteilung des EOK gegen die Grundordnung. Wir sollten gefälligst richtige Ausschüsse bilden. Woher die Leute nehmen? – Auskunft der Rechtsabteilung: „Dann füllen Sie Ihren Kirchengemeinde-

rat entsprechend auf!“ – Danke für diese Auskunft. Wenn das so einfach wäre.

Und wie gehe ich mit dem Rückgang in unsrer Kirche um? – Wie halte ich das aus? – Wachsen gegen den Trend war gestern und nicht die Lösung? – Muss ich noch mehr arbeiten, mich noch mehr anstrengen, noch besser die Zeit auskaufen, noch besser und noch besser ... Sie wissen, was ich meine. Bin ich schuld am Rückgang der Kirche? – So sagen es mir manche Gemeindeglieder und auch immer wieder mein eigenes Herz. Wir können den Trend weder aufhalten noch umkehren. Ich bin nicht schuld am Rückgang der Kirche, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen auch nicht, auch nicht unser Landesbischof und die leitenden Menschen im EOK. Viele Jahre lebte ich mit dem Bild der Baustelle, ein biblisches Bild. Das lag mir nah. Ich komme aus einem Bauingenieurbüro und habe eine Ausbildung als Elektroinstallateur abgeschlossen. Auf der Baustelle ist vieles planbar, machbar, realisierbar. Das Bild von der Baustelle trägt in sich Worte wie Aufbau, Wachstum und Vollendung. Dieses Bild kollidiert mit unserer Wirklichkeit. Die Arbeit in unserem Pfarrgarten hat mich ein anderes Bild neu gelehrt. Der Sämann streut den Samen aus. Er streut aus in der Hoffnung, dass es aufgeht. Er arbeitet auf Zukunft. Nicht alles wird aufgehen. In der Bibel nicht so sehr, aber bei uns gibt es den Winter. Frost durchdringt die Erde und manchmal bedeckt auch der Schnee die aufgebrochene Erde. Auch die Kirche hat immer wieder Jahreszeiten erlebt. Blühen, Reifen, Ernten und Ruhenlassen. Dieses Bild hilft mir.

Wir können hergehen, den Schnee von der gefrorenen Erde kratzen und ein Treibhaus bauen. Dann gibt es Erdbeeren mitten im Winter. Ist das sinnvoll? – Möglich ist es. Der Bauer ist im Winter nicht untätig. Er hat mehr Ruhe als in den anderen Jahreszeiten. Er pflegt seine Werkzeuge und bereitet sie für den Einsatz vor. Er plant für die neue Saat und die neue Ernte. Und er schlägt das Holz, damit er im übernächsten Winter nicht frieren muss. Wo geht es hin? – Ich weiß es nicht. Die meisten von uns merken, dass etwas anders werden muss, dass neues kommen muss. Aber es ist noch nicht zu sehen. Vielleicht müssen wir Pfadfinderinnen und Pfadfinder aussenden, die die neuen Wege suchen und finden, damit wir ihnen folgen können. Noch haben wir als Landeskirche Personal und Geld dazu. Das wird sich in einigen Jahren ändern. Vielleicht können wir uns auch miteinander auf die Suche machen. Die Oben und die Unten, die Evangelikalen und Liberalen, die Alten und die Jungen, die mehr links, die mittendrin und die mehr rechts. Die neue Wege suchen im Vertrauen auf den, der den Weg kennt und schon voraus gegangen ist. Ich war in den Exerzitien. Auch das gibt es in unserer Landeskirche. Stille Einkehrtage mit geistlicher Begleitung. St. Peter im Schwarzwald ist ein guter Ort dazu. Danke an unseren Landesbischof, an die leitenden Menschen im EOK, an die Synode, dass das immer noch möglich ist. Ich bin mit einem Programm in die Exerzitien gegangen. Was kann mir helfen, weniger zu arbeiten? – Wie kann ich das umsetzen? – Was muss ich lassen? – Mein Supervisor hatte mir schon

gesagt: Das Schwerste lassen betrifft das Verantwortungsgefühl.

Wer sich selbst für alles verantwortlich macht, hat viel zu tun. Wie reduziere ich mein Verantwortungsgefühl? – Ich hatte gar nicht gemerkt, dass das schon die erste Falle war, in die ich getappt war. Wie-der das Machen wollen. Auch das Weniger machen wollen. Woher kommt mein Verantwortungsgefühl? – In jungen Jahren war ich der Sohn meines Vaters, dem der Betrieb gehörte, der Sohn des Chefs. Das bin ich wieder – der Sohn des großen Chefs und ein kleinerer Bruder des großen Bruders Jesus Christus. Hilft es mir, den Leidensweg von Jesus zu bedenken, um mein Verantwortungsgefühl zu beschränken? – Ich gehe den Weg mit Jesus. Predigen, lehren, beten, segnen, bei den Menschen sein, Trost und Hilfe spenden, um Heilung beten, das tue ich auch, das tun Sie auch. Das macht mich froh. Ich gehe in den Fußtapfen meines großen Bruders Jesus Christus. Ich lebe wie der Sohn des Chefs, wenn ich das tue. Jesus war auch maßlos mit seinem Leben, besonders maßlos mit seiner Zuwendung und Liebe. Er ist auch immer wieder weiter gegangen. Er hat den Tod erlitten, auch da war er maßlos. Hilft es mir, wenn ich seinen Tod mit meinem Herzinfarkt vergleiche. Auch mein Herz hat geblutet. Bei Jesus geht es anders weiter. Nach der Auferstehung ist er anders da. Ich ahne, da könnte auch mein Weg sein. Eine kleine Auferstehung erleben und anders da sein.

Das Schwerste lassen betrifft das Verantwortungsgefühl

Mir wird ein Wort geschenkt: „Es ist gut!“

Mir wird ein Wort geschenkt: „Es ist gut!“ – Bei so vielem: es ist gut! – Es ist gut mit meinem maßlosem Arbeiten und Leben. Es ist gut mit meinem Herzinfarkt. Es ist gut so wenig Frucht zu sehen. Es ist gut mit dem Winter der Kirche. Es ist gut mit meiner Endlichkeit. „Es ist gut.“ – Das habe ich mir gemalt, damit ich es anschauen kann, wenn ich es brauche: Es ist gut. Es ist gut, werde ich demjenigen oder derjenigen sagen, die wieder einmal mit mir eine Sau durchs Dorf jagen will. Wozu? „Es ist gut!“ – Ich habe besseres zu tun als Säue durch das Dorf zu jagen und Sie auch. Ein Glas Wein mit dem Ehepartner, ein Spieleabend mit den Kindern, ein Saunagang, ein Besuch im Theater oder in der Disco, ein Buch, ein neues Hobby oder auch der mitternächtliche Besuch bei einer Trauerfamilie, um in dunkler Nacht ein Licht des Trostes anzünden. Das ist gut.

■ Fritz Kabbe, Karlsbad

Arbeitszeit und Dienstordnung – zum Positionspapier der Pfarrvertretung

Die Frage nach einer Festlegung der Arbeitszeit des Pfarrers und der Pfarrerin ist für Erhard Schulz, Pfarrer i.R., Anlass und Ausgangspunkt, um über die Grundaufgaben des Gemeindepfarramtes wie über das Pfarrbild zu reflektieren und dieses zu beschreiben. Sein Plädoyer: Wenn Pfarrerrinnen und Pfarrern erlaubt ist, sich auf diese Grundaufgaben zu konzentrieren, wird das zu ihrer Motivation und somit auch zu ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit beitragen.

Lobenswert und längst überfällig ist, dass sich die Pfarrvertretung um das Problem der Arbeitszeit des Pfarrers und der Pfarrerin in der Landeskirche und damit um die „Grenzen der Belastbarkeit“ kümmert, die „seit langem überschritten“

sein, wie zu Recht festgestellt wird. Warum dies aber dazu führt, jetzt eine Arbeitszeit aller badischen Pfarrerrinnen und Pfarrer auf 41 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt festzulegen und sich mit verschiedenen Modellen von Arbeitszeitfestlegung (48 Stunden im bayrischen Modell oder 42 Stunden im westfälischen Modell) auseinanderzusetzen, ist einigermäßen verwunderlich. Zumal die badische Pfarrvertretung in einer brennend aktuellen Situation, wo Pfarrerrinnen und Pfarrer wirklich ihre Hilfe, ihre Vertretung im wahrsten Sinn des Wortes

Es ist ein falscher Ansatz, eine Wochenarbeitszeit eines Pfarrers und einer Pfarrerin festlegen zu wollen

notwendig gebraucht hätten, nichts unternommen hat, nämlich als die Synode das Ruhestandsalter der badischen Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Politik und allen anderen Landeskirchen vorausweisend, auf 67 heraufgesetzt hat. Meine Eingabe an die Synode, in der ich diese Heraufsetzung des Ruhestandsalters auch als Verletzung des Sabbatgebotes dargestellt habe, wurde von der Pfarrvertretung trotz ausdrücklicher Bitte um Stellungnahme meinerseits geradezu provozierend ignoriert. Da wo die Pfarrvertretung wirklich etwas für verbesserte Arbeitsbedingungen im Pfarrdienst hätte tun können, war Schweigen im Walde und herrschte geradezu sträfliche Ignoranz. Weshalb mir auch dieses Positionspapier wenig glaubwürdig vorkommt.

Ich halte es für einen völlig falschen Ansatz, so etwas wie eine Wochenarbeitszeit eines Pfarrers und einer Pfarrerin festlegen zu wollen.

Will man auf diese Weise neue und mehr Kandidaten und Kandidatinnen für das Theologiestudium gewinnen, kommt das einer Werbung mit unlauteren Mitteln gleich. Den jungen Leuten wird Sand in die Augen gestreut und Versprechungen gemacht, die nie und nimmer zu halten sind. Oder glauben die Repräsentanten der Pfarrvertretung allen Ernstes, eine Wochenarbeitszeit von durchschnittlich

41 (merkwürdig krumme Zahl!) Wochenstunden sei auch nur einigermaßen realistisch? Wie absurd diese Stundenzählerei ist, beweist das bayrische Modell, das offensichtlich allen Ernstes für Gottesdienstvorbereitung 4 Stunden ansetzt. Hier ist jede Seriosität verspielt, und man fragt nach der Absicht und ist erst recht verstimmt. Mindestens das Doppelte ist anzusetzen, und in der Berufsanfängerzeit vermutlich noch mehr, wenn unsere Arbeit noch so etwas wie Qualität haben soll. Und mit 8 bis 10 Stunden ist der Gottesdienst (womöglich auch in 2 Gemeinden) noch nicht gefeiert. Rechne ich noch RU und KU hinzu (ein RU-Deputat von 6 Std., was die Regel sein dürfte), bin ich bereits bei mindestens 28 – 30 Stunden. Setze ich etwa 6 Stunden für Seelsorge, Besuche (incl. Krankenhaus) an, bin ich bereits bei 36 Std. Zumal im Bereich der Seelsorge nie genug getan werden kann. Auch die Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist hier nicht zu vergessen. Noch nicht dabei sind die Kasualien: Werden es 20 oder 40 Beerdigungen pro Jahr sein, 6 – 8 oder 12 – 15 Trauungen sein? Was erhebliche Unterschiede ausmacht. Noch nicht dabei ist die Gemeindeleitung (sind es nur eine große Gemeinde oder bis zu drei kleinere), und fällt zufällig eine Kirchenrenovierung an, sieht es mit der Arbeitszeit noch einmal ganz anders aus – von einer Ältestenwahl ganz zu schweigen. Die mögliche Trägerschaft eines Kindergartens ist ebenso nicht berücksichtigt. Wie steht es mit Kinder- und Seniorenarbeit? Je nach Gemeindesituation und Mitarbeiterstand ist sie in verschiedenen Gemeinden mehr oder weniger gut abge-

deckt; aber mich darum kümmern im weitesten Sinn des Wortes muss ich als Pfarrer oder Pfarrerin. Welche neuen konkreten Schwerpunkte in einer Gemeinde gesetzt werden müssen, damit sie auch missionarische Ausstrahlung gewinnt und Menschen in den Blick genommen werden, die bisher keinen Zugang zu Kirche und Christsein hatten, muss vor Ort gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herausgefunden werden. Nicht zuletzt bei einer gewissen Repräsentanz der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit (etwa Vereinsjubiläen) ist die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin gefragt und je nach Anlass auch seine/ihre Arbeitszeit.

Angesichts von Stelleneinsparungen und Zusammenlegungen (der sog. Strukturreform) und zunehmender Vakanzen vermehrt sich immer mehr die Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern durch Vertretungsdienste in anderen Gemeinden, von denen kaum noch irgendein Pfarramt verschont bleibt – mitverursacht durch die sträfliche Vernachlässigung des Nachwuchses seitens der Kirchenleitung.

Der Vergleich mit dem/der Gemeindediakon/in kommt dem Vergleich von Äpfeln und Birnen gleich. Gemeindediakone sind im Angestelltenverhältnis; ihre Arbeit lässt sich viel leichter abgrenzen und zeitlich begrenzen. Eine bestimmte Arbeitszeit für Pfarrerin und Pfarrer festzulegen ist ein Irrweg. Vielmehr ist es das Ziel, den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern auf die theologischen und geistlichen Grundaufgaben zu konzentrieren, für die sie ausgebildet und wirklich kompetent sind, und sie konsequent

von allen Nebenschauplätzen zu entlasten. Dazu gehören Finanz- und Verwaltungs- und Baufragen. Hierzu müsste manche Bürostelle aufgestockt werden. Gemeinden der Diaspora haben in der Regel das Amt des Kurators. Unnötige bürokratische Auflagen (etwa die alljährliche Statistik, abgesehen von der EVB) gehören eingestampft. Wenn schon immer neue Aufgaben durch anfallende Vertretungen unvermeidlich werden, können nicht ständig neue Aufgaben erfunden werden. Große Anfragen habe ich in diesem Zusammenhang an das Liegenschaftsprojekt, wie weit es nicht das Gemeindeleben zum Er-liegen bringt.

Auch die bislang noch gültigen Deputate im RU gehören gründlich durchdacht und vermindert. Ein „Herumturnen“ in verschiedenen Schulen, die mit der eigenen Gemeinde nichts oder wenig zu tun haben, nur um ein Deputat zu füllen, oder für Vertretungsdienste mit ca. 30 km auf die Reise geschickt zu werden, macht alles andere als Sinn, es sei denn, diese Vertretungsaufgabe würde sich als zusätzlicher Bezirksdienst verstehen, um (eine) kleine Gemeinde(n) auch unter 1.000 Gemeindegliedern in ihrer Selbstständigkeit zu erhalten. Bestehen bleiben sollte allerdings ein Deputat von (2-) 4 Std. in der gemeindlichen Grundschule, um hier die Verbindung zwischen Kirche und Schule zu pflegen und gleichzeitig schon einmal zukünftige Konfirmanden/innen kennen zu lernen und ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufzubauen.

Den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern auf die theologischen und geistlichen Grundaufgaben konzentrieren und sie konsequent von allen Nebenschauplätzen entlasten

Wir sind bei der uralten Frage nach den Grundaufgaben des Gemeindepfarramtes, nach dem Pfarrerbild. Wer ist der Pfarrer, die Pfarrerin? Sie sind in jedem Fall Seelsorger/in und als solche Vertrauensperson, was die seelsorgliche Verantwortung von Gemeinde insgesamt nicht ausschließt, sondern impliziert, und sie sind Boten des Evangeliums. Manager sind sie auf jeden Fall nicht. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrern erlaubt ist, sich auf diese Grundaufgaben zu konzentrieren, von unnötigem Ballast befreit zu sein, wird das trotz immer noch hoher Arbeitszeit zu ihrer Motivation und somit auch zu ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit beitragen.

■ Erhard Schulz, Meckesheim

Kirchliche Lebensordnungen – Rechtliche Grundlagen und aktuelle Fragestellungen

■ **Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs ist Kirchenjurist im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und lehrt als Honorarprofessor Kirchenrecht an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz und am Predigerseminar der Landeskirche in Heidelberg. Der Beitrag geht den Fragen nach: Was ist das Charisma der Lebensordnungen, was ihr rechtliches Genus? Wem geben die Lebensordnungen welche Rolle? Und da es kein Licht ohne Schatten gibt: Wo liegen ihre aktuellen Probleme?**

1. Einleitung

Kirchliche Lebensordnungen sind eine evangelische Spezialität, nämlich eine kirchliche Text- und Ordnungsgattung eigener Art. Von ihrer Aussage und Zielrichtung steht sie zwischen geistlichem Leitfaden, seelsorglicher Empfehlung und kirchenrechtlicher Regelung. Ihr Gegenstand sind besondere gottesdienstliche Handlungen. Durch die „Mélange“ ihres Inhalts – Leitfaden/Empfehlung/Regelung – lassen die Lebensordnungen vieles vom Selbst- und Rechtsverständnis der evangelischen Kirche transparent werden. Die Textgattung als solche ist noch relativ jung. Lebensordnungen entstanden im deutschen Protestantismus seit den 1920er Jahren, und zwar in mehreren „Wellen“ (zweite Welle in den 1950er Jahren, dritte Welle um die Jahrtausendwende), was kein Zufall war.

| Kirchliche Lebensordnungen sind eine evangelische Spezialität

Die jüngste Lebensordnung datiert von 2013 (EKHN).

Den Charakter einer Spezialität nehmen die Lebensordnungen nicht nur im Vergleich mit anderen Textgattungen regelnden oder ordnenden Inhalts (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien) innerhalb der evangelischen Kirchen ein. Erst recht gilt dies im Konfessionsvergleich: Das Thema, um das es hier geht, regelt die römisch-katholische Kirche im Sakramentsrecht (und in anderen Teilen) ihres zentralen kirchlichen Gesetzbuches, des Codex Iuris Canonici von 1983. Sie blickt auf das Thema mit der ihr eigenen Optik, mit dem ihr eigenen Verständnis von Kirche, Amt und Sakrament. Unberührt davon bleibt die Rezeption der Lebensordnungen in der evangelischen Kirche nicht.

Zumal sich ökumenische Kontexte allenthalben stellen, etwa bei der kirchlichen Trauung eines evangelisch-katholischen Ehepaars. Mit diesen Kontexten kann ein divergentes Verständnis der gottesdienstlichen Handlung einhergehen.

2. Ordnungsaufgabe

In einem engeren Sinne verstehen sich die evangelischen Lebensordnungen (LOen) als „Ordnung“ von Kasualien, auch „Amtshandlungen aus besonderem Anlass“ genannt, und beziehen sich auf die casus einer traditionellen christlichen Biographie:

- Taufe (LO Taufe)
- Konfirmation (LO Konfirmation)
- kirchliche Trauung (LO Ehe und kirchliche Trauung)
- kirchliche Bestattung (LO Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung)
- Teilnahme am Abendmahl (LO Abendmahl); teilweise sind diese LOen in einem gesamten Text zusammengefasst (EKHN).

Daher werden die Kasualien in der theologischen Literatur (Fechtnr, Späte Zeit der Volkskirche, S. 28) und in Anknüpfung an einen älteren, ethnologischen Begriff (van Gennep) auch als *rites de passage* bezeichnet, das heißt als Übergangsriten und Schwellenrituale. So kann die Konfirmation als Schwellenritual zum kirchlichen Erwachsenenleben für Vierzehnjährige (in Verbindung mit der Religionsmündigkeit nach staatlichem Recht) begriffen werden. Damit wird zugleich klar, dass es nicht um jegliche denkbare Schwellenrituale geht, zum Beispiel nicht um die Schwelle zur Lebensmitte oder zum Ruhestand, sondern um ausgewählte, spezifische Schwellen. Darauf wird zurückzukommen sein.

Lebensordnungen: Sie ordnen die oben genannten Themen (Taufe, Konfirmation etc.) in einem methodischen Dreischritt (soziologischer, theologischer, rechtlicher Abschnitt) unter Aspekten wie diesen:

- Was ist in der evangelischen Kirche

möglich/zulässig, was ist nicht möglich/unzulässig?

- Was ist mit dem evangelischen Glauben vereinbar?
- Wie wird das kommuniziert?
- Wer ist am Geschehen wie zu beteiligen?

Die verbindliche Antwort im konkreten Einzelfall geben stets die Gemeinde und das Pfarramt vor Ort. Dabei ist kein Willkürakt zu befürchten. Die Lebensordnungen geben einen klaren Rahmen vor. Im Übrigen weiß das Kirchenrecht davon, dass es unter den Gemeinden unterschiedliche Meinungen und Ausrichtungen geben kann. Dies ist nicht zu negieren, aber auszutarieren: Die Gemeinden „nehmen in ihren Handlungen und Entscheidungen Rücksicht aufeinander und auf das Zusammenleben im Kirchenbezirk“ (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung Baden – GO). Damit sind auch Kasualhandlungen und -entscheidungen gemeint. Noch in den 1950er Jahren war umstritten, ob die Sakramente Taufe und Abendmahl in den Kontext der Lebensordnungen zu stellen sind (Erik Wolf, Ordnung der Kirche, S. 544). An dieser Streitfrage wird deutlich, dass die Lebensordnungen, anders als ihre wenig „gravitatisch“ klingende Selbstbezeichnung vermuten lässt, zentrale Themen berühren, nämlich Fragen nach dem Verhältnis von Recht und Theologie bzw. Recht und Seelsorge, wie sie konkret aufgeworfen werden durch Fragen wie diese:

- Wer ist zugelassen zum Abendmahl? Darf es verweigert werden?

- Wer hat „Anspruch“ auf eine kirchliche Amtshandlung?
- Kann eine Amtshandlung, und wenn ja von wem unter welchen Gründen, versagt werden, darf sie nur aufgeschoben werden?

3. Ergänzende Ordnungen und Texte

Zu den Lebensordnungen können ergänzende „Ordnungen“ hinzutreten, in der Evangelischen Landeskirche in Baden etwa die Konfirmandenarbeitsordnung von 2016, geändert im Jahr 2018. Das mag überraschen. Hierbei geht es aber nur um die „Ordnung“ eines Arbeitsfeldes. Vom rechtstechnischen Genus handelt es sich also um etwas gänzlich anderes als bei einer Lebensordnung, die keine Ordnung im Sinne der Normhierarchie ist, bei der vielmehr „Ordnung“ als etwas umfassendes gemeint ist, etwa so, wie es im Ordinationsversprechen anklingt: „Ich gelobe [...], meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, [...]“ (Art. 90 Abs. 3 GO Baden).

Kasualien sind Teil der evangelischen Gottesdienstkultur. Daher verwundert es nicht, dass die Ausgestaltung der Sakramentsspendung im Gottesdienst zugleich ein Thema liturgischer Handreichungen der Landeskirchen ist (Liturgischer Wegweiser Baden, 2008). Handreichungen, die es zum Thema auch auf gemeindlicher Ebene gibt (Flyer, Webseite), dienen allein der Erläuterung. Sie regeln nichts.

Anders liegt der Fall bei Vereinbarungen, die unter den christlichen Kirchen im Rahmen ökumenischer Beziehungen ab-

geschlossen werden und etwa die wechselseitige Anerkennung von Amtshandlungen oder die Zulassung zum Patentamt regeln. Sie binden die beteiligten Kirchen.

4. Ordnungsgeber

Wer erlässt die Lebensordnungen? Es sind die Landeskirchen oder die Kirchenbünde VELKD und UEK. In den Landeskirchen obliegt der Erlass den jeweiligen Landessynoden. Daher bemühten sich stets die Landessynoden, den zuvor genannten ökumenischen Vereinbarungen, auch wenn sie von anderen Organen unterzeichnet wurden, zuzustimmen oder vergleichbare Dokumente selbst zu beschließen. Auch ergänzende Beschlüsse zu den Lebensordnungen bzw. zu künftigen Lebensordnungen haben jeweils die Landessynoden getroffen. Ein Beispiel bietet der Beschluss der badischen Landessynode vom 23. April 2016 zu „evangelischen Traugottesdiensten“ für Paare, die miteinander eine eingetragene Partnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingegangen sind.

Dass es Lebensordnungen der Landeskirchen und solche der Kirchenbünde gibt (wie bei Agenden), verursacht manchmal Probleme. Übernimmt eine Landeskirche die Lebensordnung eines Kirchenbundes, also eine für mehrere Kirchen geltende Ordnung, dann bleiben rechtssystematische Lücken nicht aus. Denn die Lebensordnung des Kirchenbundes kann auf den Rechtsstand der Gliedkirche nicht im Einzelnen Bezug nehmen; sie müsste ansonsten auf Besonderheiten in mehreren Kirchen zu-

gleich eingehen und würde damit ihren Anspruch, klar und verständlich zu sein, einschränken oder aufgeben. Misslich ist das dennoch. So gilt in Baden die LO Abendmahl der UEK, die keinen Bezug zum badischen Abendmahlsverständnis (§ 5 Unionsurkunde von 1821) herstellt. Vielleicht bedarf es dessen aus theologischen Gründen nicht. Aus Aspekten kirchlicher Identität (Vorspruch Abs. 4 GO Baden) kann es Anfragen auslösen, ebenso aus Aspekten der Einheit der Rechtsordnung.

5. Ordnungsgattung

Lebensordnungen sind in der Regel keine Gesetze im formalen Sinne, werden aber durch Gesetz, wie es die badische Grundordnung formuliert (Art. 60 Nr. 5), „eingeführt“, das heißt solennisiert. Sie werden also synodal verantwortet. Ihr Inhalt beansprucht insofern Verbindlichkeit, „dass eine abweichende Praxis einer besonderen Rechtfertigung bedarf“ (Winter 2011, S. 372). Lebensordnungen werden im kirchlichen Amtsblatt publiziert.

In der rheinischen Kirche besteht eine gesetzliche Regelung: „Lebensordnungsgesetz – Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde“. Es stammt von 1996 und hat spätere Änderungen erfahren. Das Lebensordnungsgesetz versteht sich als Ausführungsgesetz zu den entsprechenden Artikeln der rheinischen Kirchenordnung (vgl. Art. 130 KO), bezieht sich also auf die Kirchenverfas-

sung. „Höher“ in der Normhierarchie kann man das Thema kirchenrechtlich nicht ansiedeln, aber auch nicht konventioneller in der Form. Die Kirchenordnung regelt dabei durchaus jene Details, die in anderen Gliedkirchen der EKD durch Lebensordnung bestimmt werden: „Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl“ (Art. 84 Abs. 5 KO Rheinland, vgl. Art. 9 Abs. 7 LO Konfirmation Baden).

Auch in der westfälischen Kirche ist die „LO“ Teil der KO. Und auch in der lippischen Landeskirche ist die „LO“ ein Gesetz: „Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde – Lebensordnung –.“ Insofern bilden die einander benachbarten Landeskirchen Rheinland-Westfalen-Lippe eine Regelungsfamilie. Als nahe „Familienangehörige“ mag die Pfalz gelten. Geregelt ist von allen Kasualien nur die Konfirmation, dies aber gesetzlich: Gesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit.

Ohne Tradition ist dieses Vorgehen nicht. Vor den Lebensordnungen des 20. Jahrhunderts war eine gesetzliche Regelung des Kasualrechts, zumindest in Rudimenten, in vielen Landeskirchen üblich, wie ein Blick auf Baden zeigt, und zwar auf § 8 Abs. 2 der badischen Unionsurkunde. Dort wird als ein Inhalt und als ein Ziel der damaligen Kirchengemeindeordnung genannt: „[...] Sittenleitung zur Erhaltung und Förderung christlicher

Lebensordnungen lassen sich der klassischen Normenhierarchie kaum einordnen

Ordnung [...]“. Von der „kirchlichen und sittlichen Lebensordnung in den Gemeinden“ spricht auch die württembergische Kirchenverfassung (Art. 22 Abs. 2 Nr. 3), die aus der Zeit zwischen den Weltkriegskriegen stammt. Die geltenden Lebensordnungen bemühen sich eher um einen kommunikativen Ansatz (Grethlein 2016, S. 389).

Die Diskussion um die angemessene Form des Genus „Lebensordnung“ ist so alt wie das Genus selbst (Friedrich, Kirchenrecht, S. 461 ff.; Conring, S. 402 ff.). „Form follows function“? Das Regelwerk „LO“ lässt sich jedenfalls in die klassische Normhierarchie nicht einordnen, soweit es nicht Teil der KO ist. Praktische Unterschiede zwischen den Typen – LO als Ordnung eigener Art versus LO als Gesetz – werden sich kaum ergeben.

6. Adressaten

Lebensordnungen gehen im Grunde alle evangelischen Christinnen und Christen an. Lebensordnungen wenden sich nicht explizit an die sogenannte Kerngemeinde. Sie sind adressiert an:

- Gemeindeglieder einschließlich der Kasualgemeinde
- die gewählte Gemeindevertretung (Ältestenkreis, Kirchenvorstand, Presbyterium)
- das Gemeindepfarramt
- Jubilare einer Kasualie, in Zeiten gesellschaftlicher Mobilität also auch aus der Parochie Verzogene.

Lebensordnungen geben der gesamten Öffentlichkeit Auskunft, wie alles gottes-

dienstliche Handeln der evangelischen Kirche öffentliches Handeln ist. Denn darum geht es im Kern: die Verknüpfung von gottesdienstlichem Handeln mit der Lebensbiographie Einzelner (Täufling) oder einer Gruppe (Konfirmanden) an „Knotenpunkten des Lebens“. Lebensordnungen wenden sich schon deshalb nicht nur an Insider, weil Kasualien nicht nur die Mitglieder der „Kerngemeinde“ begehren und nicht nur solche teilnehmen. Ihr Öffentlichkeitsbezug unterscheidet Lebensordnungen deutlich von Agenden, die nur für den innerkirchlichen Gebrauch konzipiert sind.

Die Lebensordnungen regeln die Verantwortungspflichten und die Mitwirkungs- bzw. Teilhaberechte der Adressaten. Die Teilhaberechte sind dabei nicht als einklagbare, sogenannte subjektive Rechte ausgestaltet.

Die ergänzenden Ordnungen oder „Wegweiser“ wenden sich an die Veranstalter des Kasualgeschehens, also an Haupt- und Ehrenamtliche (professionelle Ebene).

7. Themen

Wie der Terminus „Lebensordnung“ bereits andeutet, kann der Blick über die Sakramentsspendung und die gottesdienstlichen Kasualien hinaus viele Facetten des christlichen *Lebens* in den Kirchengemeinden erfassen:

- Seelsorge und Beichte (VELKD)
- Wiederaufnahme in die Kirche (Rheinland, EKHN)
- Christsein in der öffentlichen, auch politischen Verantwortung (UEK)
- multireligiöse Feiern (EKHN).

Es kann um Aspekte der persönlichen Frömmigkeit, der persönlichen Lebensführung und der christlichen Ethik gehen. Das wird in einer sich säkularisierenden Gesellschaft eine anspruchsvolle, aber notwendige Perspektive sein. Diese eher grundsätzliche Blickrichtung nehmen die Lebensordnungen in unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlicher Aktualität ein.

Damit wird zugleich klar, dass es den Lebensordnungen nicht nur um das Thema religiöser Ritualität geht, sondern um das Gemeindeleben (siehe Art. 40 der Grundordnung von Kurhessen-Waldeck). In gewisser Hinsicht können Lebensordnungen sogar als kirchengesellschaftliches Programm gelesen werden. Es setzt allerdings mündige Kirchenglieder voraus, die sich programmatisch ansprechen lassen (siehe Paten als „Glaubenshelfer“). Insofern ist die Textgattung „LO“ anspruchsvoll und in der „späten Zeit der Volkskirche“ (Fechtnner 2010) keine selbstverständliche Form kirchlicher Kommunikation.

8. Offene, aktuelle Fragen

Aus diesen Themenstellungen ergeben sich zahlreiche theologische und rechtliche Fragen, die von den Lebensordnungen direkt oder indirekt aufgeworfen werden:

1. Sind historische Intentionen der Lebensordnungen (Kirchenzucht, Gemeindezucht, Wahrung der Gemeinschaftsordnung, was auch im Kirchenwahlrecht eine Rolle spielt, vgl. § 3 LWG Baden) entfallen oder außer Gebrauch geraten?

Sind noch weitere Lebensordnungen für „neue“ Kasualien denkbar?

2. Überzeugt die Orientierung an Lebensstationen und die Auswahl derselben, also der Kanon der Lebensordnungen mit der Tendenz zur Auffächerung der casus um (Taufe und Taferinnerungsgottesdienst, nachträgliche Bestellung von Paten im Gottesdienst, Konfirmation und Konfirmationsjubiläen etc.)?
3. Zwischen Sakrament und Event – Wie viel Kirche oder: Wie viel an Bekenntnis enthält die Kasualie?
4. Wie rechtsverbindlich sind die Lebensordnungen, soweit sie nicht Gesetze (Rheinland, Westfalen) im förmlichen Sinne sind? Sind Entscheidungen der Gemeinden im Bereich der Kasualien justizabel, also vor Gericht entscheidbar? Falls nein, sind sie irgendwie überprüfbar (Beschwerdeweg)?
5. Wie kommen die Lebensordnungen zustande? Wer ist daran beteiligt (Liturgische Kommission, Votum der Theologischen Fakultät)?
6. Gibt es einen numerus clausus an Kasualien? Wäre er denkbar? Und wie stünde ein Kasual-n.c. zur verbreiteten Kasualisierung des Sonntagsgottesdienstes (Jubiläen, Besuch von Delegationen u. a. m.)? Doch um wessen Lebensstationen geht es bei einer Kasualisierung des Sonntagsgottesdienstes?

7. Vom Abendmahl abgesehen gelten Kasualien grundsätzlich als „einmalig“. Sind in einem Turnus wiederkehrende, „programmierte“ Kasualien denkbar, auch wenn die Lebensordnungen dazu schweigen? Jährliche Schulgottesdienste, zum Beispiel zu Weihnachten, als Kasualien? Wie verhält sich dies zum lebensbiographischen Ansatz (rites de passage, „Wendepunkte des Lebens“, Stein, Kirchenrecht, S. 60)? Nur der Einschulungs- und der Entlassungsgottesdienst als Kasualie, diese aber auf jeden Fall? „Die christliche Kirche versteht den Einschulungsgottesdienst in Übereinstimmung mit den klassischen Kasualien als ein ‘Schwellenritual’ [...]“, Arnold 2015, S. 202.

8. Korreliert die Freiwilligkeit der Teilnahme am Schulgottesdienst gemäß Staatskirchen- und Schulrecht mit dem „Antragscharakter“ der traditionellen Kasualien? Werden (wie in der Stiftskirchengemeinde Landau in der Pfalz) Schulgottesdienste, die in der Parochialkirche stattfinden, der Kirchengemeinde bekannt gegeben, etwa im Gemeindebrief, so dass eine Verzahnung von „Anstaltsgemeinde“ und „Parochialgemeinde“ zumindest im Ansatz gegeben ist? Und ist damit klargestellt, dass es sich bei diesen Schulgottesdiensten um öffentliche Gottesdienste handelt?

9. Wie werden in der katholischen Kirche vergleichbare Kasualien disku-

tiert, etwa Schulgottesdienste? Gibt es ökumenische Kasualien oder heißen sie nur so? Haben sich ökumenische Taferinnerungsgottesdienste, die vor zwanzig Jahren empfohlen wurden (Ordinariat Speyer), etabliert? Sind die Parallelen und Divergenzen des katholischen gegenüber dem evangelischen Patenamnt bewusst?

10. Inwiefern unterscheiden sich nichtsakramentale Kasualien von Benediktionen, etwa der Segnung werdender Mütter, etwa der Segnung (noch) ungetaufter Kinder nach Art. 6 Abs. 2 LO Taufe Baden?

11. Ist das Differenzkriterium der – notwendige – Gemeindebezug der Kasualien? Ist es die kirchenamtliche Registrierung im Kirchenbuch, also die Beurkundung? Wie ist das evangelische Angebot einer „Segensfeier für Ehepaare“ in einer außerparochialen Kapelle (Kirchenpavillon auf dem Landesgartenschau Gelände) einzuordnen?

12. Verdunkelt der traditionelle Begriff der Amtshandlung, der auf das Pfarramt zielt, dass es sich um ein gottesdienstliches Geschehen und ein Gemeindegesehen handelt, dass der Amtshandlung also die Öffentlichkeit des Geschehens implizit ist? Amtshandlungen im Amtszimmer sind nicht gemeint. Es wird nicht darum gehen dürfen, jemandem „etwas Gutes“ zu tun, sondern Biographie und Gemeindeleben zusammen-

Lebensordnungen
zwischen Amtshandlungen
und Gemeindebezug

- zubringen. Gemeinde ist nicht nur die Parochial-, sondern auch die Anstaltsgemeinde (Sondergemeinde), also die Schulgemeinde, die Krankenhausgemeinde u. a. m. Spricht demnach der Evangelische Erwachsenenkatechismus mit gewisser Berechtigung von kirchlichen Handlungen anstelle von Amtshandlungen?
13. Um welche Parochialgemeinde aber geht es? Die Wohnsitzgemeinde? Das „Kasualpfarramt“ kann „gewählt“ werden (Art. 10 Abs. 5 GO Baden) – ein Thema von Dispens bzw. Dimissoriale (Art. 7 Abs. 2 LO Ehe Baden), das geeignet ist, die Parochialstruktur zu perforieren – ein Systemproblem oder sinnvolle Mitgliederorientierung? Hier besteht ein Meinungsstreit. Oder ist er ein „Streit um Kaisers Bart“, da „Gemeinde“ auch der Kirchenbezirk und die Landeskirche sind? Wie aber steht es dann um das maßgebliche Gemeindeleben? Die Tendenzen zur Auflösung der Parochie, die mancher Orts zu beobachten sind, können die gedanklichen Voraussetzungen der Lebensordnungen tangieren.
14. Lassen sich die Kasualien als „Eingliederungsakte“ der Lebensstationen der Gemeindeglieder in das Gemeindeleben begreifen? Andererseits: In welche Gemeinde gliedert die Trauung in der überregional beliebten „Hochzeitskirche“ ein („Kasualtouristen“)?
15. Zeichnet es begrifflich eine Kasualie aus, dass sie neben dem Gemeindebezug personal-konkret ist, also konkrete Subjekte als Petenten oder Betroffene (und ggf. Mitgestaltende) hat, jedenfalls keinen unbestimmten Personenkreis meint (alle Gemeindeglieder eines Jahrganges, alle werdenden Mütter)?
16. Was bleibt, falls der Gemeindebezug zurücktritt? Die kasualbezogene Verkündigung (Kommunikation des Evangeliums, Grethlein, S. 390, der Begriff der „KdE“ selbst ist fast vierzig Jahre alt)?
17. Ist ein Element der Verkündigung konstitutiv für die Kasualie? Kasualie als responsiv-bekennender Akt zwischen Gemeinde und Betroffenen unter pfarramtlicher bzw. schulgemeindlicher Verantwortung?
18. Gibt es aus praktisch-theologischer Sicht „riskante“ Kasualien (Fechtnier 2011), etwa im Bereich der Militärseelsorge (Trauerakt als Staatsakt)? Liegt das (auch) an der rechtlichen Konstruktion dieses Sonderseelsorgebereiches?
19. Sind die Lebensordnungen für evangelisches Kirchenrecht „mustergültig“ in dem Sinne, dass sie mit ihrem methodischen Dreischritt – empirische, theologische und rechtliche Orientierung – ein Modell darstellen, das Kirchenrecht nicht bürokratisch erscheinen lässt, sondern reflektierend, erklärend, „dialogisch“, was laut Christlan Grethlein (Evang. Kirchenrecht 2015) der evangelischen Kirche als

- einer Verständigungsgemeinschaft entspreche, und zwar dialogisch in einem doppelten Sinne: Dialogisch mit der Gemeinde, die auf den Bekenntnisakt responsorisch reagiert, ihn also „konfirmiert“, und zugleich dialogisch mit den lebensbiographisch Betroffenen, die persönlich zu Wort kommen oder deren persönliches Anliegen, deren persönliche Situation zu Wort kommt?
20. Scheint die kirchenverfassungsrechtliche Dialektik der „Leitung der Kirche in geistlich-rechtlich unaufgebarter Einheit“ (Art. 7, 37 Abs. 1 und 64 Abs. 2 GO Baden, Art. 5 Kirchenverfassung Bayern und öfter) in den Lebensordnungen auf?
21. Wie ist in den Lebensordnungen das Verhältnis von Seelsorge und Kirchenrecht, von Einzelfall und Grundsatz gestaltet?
22. Wie bemisst sich der Einfluss staatlichen Rechts und persönlicher Dispositionen
- Taufe und bürgerliche Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft
 - Taufe und Recht der Personensorge
 - Taufe und Asylsuche
 - bürgerliche Eheschließung als rechtliche Voraussetzung der kirchlichen Trauung (keine Kasualie für Paare im Seniorenalter ohne Trauschein)
 - testamentarische Verfügungen und kirchliche Bestattung
- auf die Lebensordnungen und deren Praxis? Werden Grenzen kirchlicher Selbstbestimmung sichtbar und damit Grenzen des Kirchenrechts? Zum Spannungsfeld siehe Art. 57 Abs. 2 und 3 GO Baden.
23. Überzeugen die Lebensordnungen nach Inhalt und Struktur? Wird ihr Sinn, ihr Ziel nachvollziehbar eingelöst? Bringen sie, wie postuliert wird (Michael Nüchtern, Einleitung zur amtlichen Ausgabe der badischen Lebensordnungen, Karlsruhe 2008), „den Reichtum und die Kraft christlicher Lebensformen zur Geltung“?
24. Sind die einen Lebensordnungen in ihrem Charakter anders als andere, etwa lutherische anders als unierte? Wie weit reicht der Konsens in der deutschen evangelischen Christenheit, zum Beispiel hinsichtlich einer kirchlich-liturgischen Gleichbehandlung einer homo- mit einer heterosexuellen Partnerschaft im Sinne des Personenstandsrechts, das heißt der Ehe?
25. Wie werden Kontroversen um eine Weiterentwicklung der Lebensordnungen (Stichwort: Kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher Paare) in der evangelischen Kirche diskutiert und gelöst (vgl. LO EKHN)? Stellen sich Bekenntnisfragen? Wie wäre mit ihnen nach der Kirchenordnung umzugehen (vgl. die klare Regelung in Art. 42 KO EKHN)?
26. Ist der Anspruch der Lebensordnungen, Empfehlungen für christliches Handeln zu geben, von denen nicht ohne Grund abgewichen werden soll, noch zeitgemäß (Ochel)?

27. Falls ja, überzeugt der Terminus „Lebensordnung“? Ist er allgemein verständlich? Der Sache nach geht es um eine Ordnung der Voraussetzungen und Konsequenzen besonderer gottesdienstlicher Feiern. Ließe sich daraus ein neuer Begriff für LO, vielleicht „Ordnung kirchlicher Begleitung und gottesdienstlicher Feier aus besonderen Anlässen“, entwickeln? Sprachlich besonders griffig wäre das aber auch nicht.

9. Schlussbemerkungen

„Mit ihren Amtshandlungen begleitet die christliche Gemeinde in besonderen Gottesdiensten ihre Glieder auf deren Bitte hin an Wendepunkten ihres Lebens. Sie gewährt, gestaltet und versagt auch unter Umständen diese Hilfe jeweils im Blick darauf, was ihr Verkündigungsauftrag in diesem Fall erfordert“ (Stein, Kirchenrecht, S. 60).

Die „christliche Gemeinde und ihre Glieder“ – dies sind die Fixpunkte zum Verständnis der Lebensordnungen. Stets geht es um beide, die Gemeinde und ihre Glieder, um das Ganze und um die Einzelnen. Dies bewahrt die Lebensordnungen und ihre Anwendungspraxis vor individualistischer Verkürzung. Kasualien sind Gemeindegesehen, sie konstituieren die Gemeinde mit. Sie sind kein Benefit für Kirchensteuerzahler, die den Anspruch erheben, sich eine Kasualie wie aus einem Warenkatalog „bestellen“ zu können.

Kasualien sind Ausdruck der Lebendig-

keit von Gemeinde und Gesamtkirche, nicht der Gemeindezucht, auch wenn der ursprüngliche Ansatz von Lebensordnungen ein anderer gewesen sein mag. Im Einzelfall ist Kirchenzucht nicht ausgeschlossen („Schlüsselgewalt“, „rite docteur“), möglicherweise aber wirkungslos. Begehren fundamentale Opponenten noch Kasualien?

Gleichwohl gibt es Grenzfälle. Darum wissen die Lebensordnungen und drücken dies eingehend aus. Insbesondere der regelnde Abschnitt ist davon geprägt. Eine Grenze kann dort gezogen werden, wo eine Kasualie nach den Regelungen der Lebensordnungen verweigert werden kann. Das ist regelmäßig der Fall, wenn

- die begehrte Kasualie das Bekenntnis der Kirche zu verdunkeln geeignet ist
- die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer sie vor dem eigenen Gewissen nicht verantworten kann
- die beantragte Kasualie Spaltung in die Gemeinde treibt, also vor der Gemeinde nicht verantwortet werden kann, zumal der Zusammenhalt in der Gemeinde zu stärken ist (§ 27 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz EKD).

Eine evangelische Spezialität sind die Lebensordnungen, die sich stets auf einer Grenze, ja einer Gradwanderung zwischen dem tradierten Genre der Ordnung und der „offenen Form“ bewegen. Ehrlichkeit im Auftritt, Ehrlichkeit im Umgang mit Übergängen, ja auch den Übergängen einer ganzen Kirche, das kann den Lebensordnungen durchaus attestiert werden.

10. Literatur

- Jochen Arnold u. a., Von Engeln und Steinen – Einschulungsgottesdienst in zwei Varianten, in: Ders. u. a. (Hrsg.), Gottesdienste und religiöse Feiern in der Schule, Hannover 2015, S. 202–215
- Bischöfliches Ordinariat Speyer (Hrsg.), Erneuerung des Taufversprechens als geistliche Erneuerung. Vorschläge zur Gestaltung von Gottesdiensten, Speyer 1997, S. 4 ff.
- Hans-Tjabert Conring, N. N. – Neue Normen für eine veränderte Organisationsgestalt der Ev. Kirche, ZevKR 61 (2016), S. 391–410
- Kim de Wildt, Schulgottesdienst als Übergangsritual. Empirische Einsichten, PTh 33 (2013), S. 175–184
- Evangelischer Oberkirchenrat (Hrsg.), Liturgischer Wegweiser, Neubearbeitung, Karlsruhe 2008, Nr. 67–100
- Derselbe (Hrsg.), Speise des Lebens. Gedanken zum Abendmahl von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer, Karlsruhe 1999
- Derselbe (Hrsg.), Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Tagung vom 22. bis 26. Oktober 2017, Karlsruhe 2018, S. 189
- Kristian Fechtner, Kirche von Fall zu Fall. Kasualpraxis in der Gegenwart – eine Orientierung, 2003
- Derselbe, Späte Zeit der Volkskirche, Stuttgart 2010
- Derselbe/Thomas Klie (Hrsg.), Riskante Theologien? Gottesdienste in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, Stuttgart 2011
- Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl., Göttingen 1978, S. 460 ff.
- Christian Grethlein, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung, Leipzig 2015, S. 126 ff.
- Derselbe, Evangelische Kirche im Transformationsprozess – eine Herausforderung für Evangelisches Kirchenrecht, ZevKR 61 (2016), S. 376–390
- Adelheid M. von Hauff, Baptizatus sum. – Ich bin getauft! Zur Begründung und Praxis der Taufe, Badische Pfarrvereinsblätter 9/2016, S. 365 ff., bes. 373
- Jan Hermelink, Das Kirchliche Recht des Segens, PTh 90 (2001), S. 235–251
- Martin Honecker, Kirchliche Lebensordnung zwischen Recht und Pastoral-ethik, ZevKR 57 (2012), S. 146–167
- Uwe Kai Jacobs, Ablehnung einer Amtshandlung (Kasualie) aus dem Bereich der kirchlichen Lebensordnungen, Badische Pfarrvereinsblätter 1/2017, S. 33–36
- Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Glauben heute. Christ werden – Christ bleiben; Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1988, S. 31

- Dasselbe (Hrsg.), Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind? Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung – Eine gutachtliche Äußerung (EKD-Texte, Nr. 101), Hannover o. J. [2009]
- Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union (Hrsg.), Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union, 3. Aufl., Berlin 2012
- Kirchenkanzlei der VELKD (Hrsg.), Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD. Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2003
- Friedhelm Kraft, Religiöse Praxis in der Schule – Pädagogische und rechtliche Perspektiven, in: Jochen Arnold u. a. (Hrsg.), Gottesdienste und religiöse Feiern in der Schule, Hannover 2015, S. 35–44
- Christian Nottmeier, Lebensordnungen und Leitlinien kirchlichen Lebens. Sinn und Grenzen einer spezifisch kirchlichen Regelungsform, PTh 97 (2008), S. 187–197
- Hendrik Munsonius, Gottesdienst und Verkündigung, in: Hans Ulrich Anke u. a. (Hrsg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 2016, S. 619 ff.
- Joachim Ochel, Sind Fragen der Lebensordnung heute noch rechtlich zu regeln? Oder: Wie zeitgemäß kann die Ordnung des kirchlichen Lebens sein? Kirche und Recht (KuR) 2011, S. 254–263
- Lothar Stempin, Artikel Lebensordnung, Kirchliche, in: RGG, 4. Aufl., Bd. 5, Tübingen 2002, Spalte 157 f.
- Albert Stein, Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch, 3. Aufl., Neuwied u. a. 1992, S. 34, 46–68
- Christoph Thiele, Die „Lebensordnungsmuster“ der Arnoldshainer Konferenz. Kirchenrechtliche Einordnung, ZevKR 43 (1998), S. 511–520
- Arnold van Gennep, Les rites de passage: étude systématique, Paris 1909; Nachdruck Frankfurt am Main 2005
- Johann Weusmann, Sind Ehe und Lebenspartnerschaft in der evangelischen Kirche gleichzustellen? Ein Diskussionsbeitrag aus juristischer Perspektive, Pfälzisches Pfarrerberblatt 2015, S. 345 ff.
- Derselbe, Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft in der Evangelischen Kirche im Rheinland, KuR (Kirche und Recht) 2016, S. 114 ff.

- Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011, Rdnr. 7–9 zu Art. 60
- Derselbe, Taufe und Asylrecht – Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aspekte, KuR (Kirche und Recht) 2017, S. 52–57
- Erik Wolf, Ordnung der Kirche. Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis, Frankfurt am Main 1961, S. 544 ff.

■ Uwe Kai Jacobs, Karlsruhe

Schwierigkeiten bei der Aufarbeitung: Nicht gemeldete Berufstätigkeit von EhepartnerInnen

In letzter Zeit traten vermehrt Fälle auf, in denen die langjährige Berufstätigkeit von Ehepartnern nicht gemeldet wurde. Meist erfolgte mit Tätigkeitsbeginn eine Versicherung bei der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durch den Arbeitgeber. Auch dann ist es unbedingt erforderlich, den Pfarrverein darüber in Kenntnis zu setzen, damit die Krankenhilfeberücksichtigung beendet wird.

Wichtig: eine Meldung der Berufstätigkeit/des Einkommens an die Beihilfestelle (KVBW) erreicht uns nicht – dies muss dem Pfarrverein gesondert gemeldet werden.

Was oft nicht bekannt ist: auch bei Versicherung über die GKV besteht bis zu einer gewissen Einkommensgrenze (Gesamtbetrag d. Einkünfte 10.000 oder 18.000 Euro, je nach Fall) u.U. weiterhin die Möglichkeit, für gewisse, über die GKV hinausgehende Leistungen Beihilfe und Pfarrverein in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit ist im Pfarrverein jedoch i.d.R. beitragspflichtig.

Wird uns erst verspätet bekannt, dass ein/e Ehepartner/in berufstätig und gesetzlich versichert ist, müssen wir daher für den zurückliegenden Zeitraum prüfen, ob für die betreffende Person Krankenhilfe bei uns eingereicht wurde. Diese Daten liegen uns nach erfolgter Bescheidbearbeitung nicht mehr vor, sodass der Nachweis nur über nochmaliges Einsenden aller Beihilfebescheide des betreffenden Zeitraums erfolgen kann.

Um uns und Ihnen diesen Mehraufwand zu ersparen, bitten wir Sie darum, alle Veränderungen direkt dem Pfarrverein zu melden, gerade auch dann, wenn die Krankenhilfe durch die/den Berufstätigen zukünftig nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Mitverdienende Angehörige: Beitragspflicht auch bei Rentenbezug

Wenn EhepartnerInnen von Mitgliedern eine eigene Rente beziehen, werden dadurch in der Krankenhilfe des Pfarrvereins Beiträge fällig. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um eine Rente aus Berufstätigkeit (auch Zusatzrenten wie VBL) handelt und die Ehepartnerin/der Ehepartner in der Krankenhilfe des Pfarrvereins mitberücksichtigt werden möchte. Ein Einkommen oder Rentenbezug von mitberücksichtigten Angehörigen muss uns immer gemeldet werden.

Liegt die Rente unter einem Bruttobetrag von monatlich 800 Euro, wird kein Beitrag erhoben. Zwischen 800 und 1.700 Euro entsteht ab 2016 ein Monatsbeitrag in Höhe von 70 Euro, über 1.700 Euro werden 7 % der Bruttorente fällig.

Generell gilt: wer in der Krankenhilfe mitberücksichtigt werden möchte, muss vorher angemeldet werden.

Eigene Rente bei Witwen

Auch Pfarrwitwen und –witwer müssen eigene Renten, die zusätzlich zur Witwenrente bezogen werden, bei uns melden. Hier gelten andere Beitragsgrenzen: Übersteigt die eigene Rente einen Betrag von 450,00 Euro monatlich, wird sie auf die Witwenrente aufgeschlagen.

Dadurch entsteht für diese eigene Rente gekoppelt an die Beitragsberechnung der Witwenrente ein Beitrag von 7 % der Bruttorente/vom Grundgehalt.

Achtung: Beitragspflicht auch bei zusätzlicher Witwenrente

Auch wenn Mitglieder (i.d.R. Pfarrerrinnen und Pfarrer) mit Krankenhilfe zusätzlich zur eigenen Besoldung oder zum Ruhegehalt noch eine Witwenrente eines verstorbenen Ehepartners erhalten, entsteht für diese Witwenrente zum Teil eine Beitragspflicht.

Solche zusätzlichen Bezüge müssen dem Pfarrverein selbstständig gemeldet werden.

Adressänderungen

Aus aktuellem Anlass möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Geschäftsstelle des Badischen Pfarrvereins bei Adressänderungen dringend auf Ihre Mithilfe angewiesen ist. Wenn Sie aufgrund eines Stellenwechsels oder aus privaten Gründen umziehen, bekommen wir dies nicht vom Evangelischen Oberkirchenrat oder von anderer Stelle gemeldet.

Damit unser Badischer Pfarrkalender jedoch aktuell bleibt und die Ihnen zugedachte Post weiterhin richtig zugestellt werden kann, benötigen wir stets Ihre aktuelle Anschrift. Sollte sich diese ändern, bitten wir Sie daher, uns die neue Adresse so bald wie möglich mitzuteilen.

Deutscher Pfarrerinnen- und Pfarrertag

**Montag, 17. September bis Mittwoch,
19. September 2018 in Augsburg**

Informationen und Anmeldeformular finden Sie im Deutschen Pfarrerblatt 5/2018
Anmeldeschluss Mitte Juli 2018 bei der Geschäftsstelle des Dachverbandes in Kassel.

Der Badische Pfarrverein gewährt einen Teilnehmer-Zuschuss von
100 Euro pro Mitglied nach Ablauf des Deutschen Pfarrertages anhand der dort
geführten Teilnehmerliste. Eine Beantragung ist nicht erforderlich.
Der Zuschuss wird im November 2018 ausbezahlt.

Delegierte und Teilnehmende der Sonderkonferenzen
wurden bereits vorab eingeladen.



Förderverein Pfarrhaushilfe • Förderverein Pfarrhaushilfe • Förderverein Pfarrhaushilfe

Bitte ausfüllen und einsenden an:

Förderverein Pfarrhaushilfe e. V., Postfach 22 26, 76010 Karlsruhe.

BBBank Karlsruhe, IBAN: DE61 6609 0800 0002 4128 88, BIC: GENODE61BBB

Name und Anschrift: _____

Bitte ziehen Sie – widerruflich – von meinem Konto Nr.: _____

bei (Bank): _____ BLZ: _____

einmalig EUR _____

monatlich EUR _____

vierteljährlich EUR _____ ein.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Eine Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) erhalten Sie automatisch
Ende Januar des Folgejahres.

Datenschutz-Vorschriften: Badischer Pfarrkalender und Pfarrvereinsblätter

Für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten gelten überarbeitete Datenschutzvorschriften. Davon sind auch der weiße Badische Pfarrkalender und unsere Pfarrvereinsblätter betroffen, obwohl sie nur an einen begrenzten Personenkreis ausgegeben werden.

Wir möchten diese Veröffentlichungen gerne weiterhin für unsere Mitglieder anbieten.

Folgende Daten werden derzeit im Badischen Pfarrkalender veröffentlicht:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefon- und Faxnummern
- Titel, Dienststelle, Antritts- und Ordinationsdatum, ggf. Ruhestandseintritt

In den Badischen Pfarrvereinsblättern werden bei besonderen Ereignissen (Geburtstag, Ordinationsjubiläum, Geburt oder Tod) folgende Daten veröffentlicht:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- ggf. spezifische Daten wie Ordinationsdatum, Name und Geburtsdatum des Kindes, Sterbedatum)

Wenn Sie mit der zukünftigen Veröffentlichung Ihrer Daten nicht einverstanden sind, können Sie dieser widersprechen. Hierzu senden Sie bitte einen formlosen Widerspruch an den Evang. Pfarrverein in Baden e.V., Postfach 22 26, 76010 Karlsruhe.

Da der Badische Pfarrkalender 2019 redaktionell bereits fertiggestellt ist, können Widersprüche erst für die Ausgabe 2020 berücksichtigt werden, die voraussichtlich im September 2019 ausgegeben wird.

Aktuelles

Sieben Jahre nach der letzten Revision wurde die **Ordnung der Theologischen Prüfungen** (OThP) im Mai durch den Landeskirchenrat erneut **geändert**. Dazu war es nötig, das Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät in Heidelberg herzustellen.

Die Änderungen zielen in Teilen auf eine Anpassung an die EKD-Rahmenordnungen, präzisieren bislang nicht genau geregelte Fragen und aktualisieren überholte Handhabungen. So müssen z.B. Studierende sich vor der Eintragung in die Liste nicht mehr einem Ältestenkreis vorstellen; ein Empfehlungsschreiben eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin, einer Religionslehrkraft oder eines bzw. einer Ältestenkreisvorsitzenden wird nunmehr für ausreichend erachtet.

Neben einer Reihe von nachvollziehbaren Neuregelungen gab es aber auch einige Punkte, die die Pfarrvertretung in ihrer (auch mit den VertreterInnen der vier Lehrvikariatskurse intensiv beratenen) Stellungnahme vom Oktober 2017 als problematisch ansah. Da auch der Rechtsausschuss der Landessynode noch Beratungsbedarf sah, wurde der erste Entwurf noch einmal überarbeitet und dann erneut der Synode und der Fakultät vorgelegt.

In § 8 Abs. 7 wurde auf Anregung der Pfarrvertretung klargestellt, dass sich eine Teilnahme der Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes als Zuhörende nicht auf die Beratung des Prüfungser-

gebnisses erstreckt. Die Pfarrvertretung hatte hier bei der Person in der Leitung der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Oberkirchenrat für eine klare Trennung von Studienberatung und Prüfung plädiert: Wer umfassend berät und dabei auch Einblick in persönliche Problematiken erhält, sollte nicht prüfen; sonst besteht die Gefahr, dass Studierende auf eine eigentlich sinnvolle (und auch aus Sicht der Landeskirche wünschenswerte!) Beratung verzichten aus der Befürchtung heraus, dass Inhalte von Beratungsgesprächen sich in einer Prüfungssituation nachteilig auswirken.

Die Neufassung des § 12 (Abschaffung des bisherigen Beschwerdeausschusses aus Synodalen, Rechtsreferat und Fakultät) wurde auf Anregung des Rechtsausschusses und der Pfarrvertretung aus dem Entwurf gestrichen. Die Pfarrvertretung hatte hier die Anfrage, warum die Leitung der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt nun die Aufgabe übernehmen sollte, über Gegenvorstellungen (d.h. Beanstandungen gegen das Prüfungsverfahren) zu entscheiden – die Abteilungsleitung steht in der EOK-Hierarchie unter den Vorsitzenden der Fachkommissionen (nach § 8 (4) den Oberkirchenräten) und ist von ihnen abhängig in der Verfolgung der Ziele ihrer Abteilung. Der Beschwerdeausschuss ist nicht in dieser Weise abhängig gewesen, seine Abschaffung erschien daher nicht nachvollziehbar.

In § 14 Abs. 4 ist der Verweis auf den Stoffplan, der durch den Rat der EKD, die Kirchenkonferenz und den evangelisch-theologischen Fakultätentag erlassen wurde, erhalten geblieben. Auf Anregung der Pfarrvertretung wurde jedoch zur Erhaltung etwaiger Handlungsspielräume die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung beibehalten. Ohne solche Gestaltungsspielräume wäre die Einführung eines Masterstudiengangs Theologie in Heidelberg mit reduzierten altsprachlichen Anforderungen als Zugangsmöglichkeit zum Lehrvikariat nicht möglich gewesen – diesen Studiengang hat der Fakultätentag erst im Nachhinein bestätigt. Solche Spielräume wären auch nötig, wenn die Landeskirche der Anregung der Pfarrvertretung folgen würde, griechische Sprachkenntnisse durch eine Fakultätsprüfung anhand biblischer Texte anstatt durch eine nachgeholt Graecumsprüfung an staatlichen Gymnasien anhand von Texten altgriechischer Philosophie nachweisen zu können. Sinnvoll erscheint das, weil eine sinkende Zahl von Studierenden bereits von der Schule her über Griechisch-Kenntnisse verfügt und ein Erlernen dieser Sprache anhand biblischer Texte sowohl Synergieeffekte ermöglichen als auch die Motivation für exegetische Arbeit erhöhen könnte. Insofern würde eine solche Maßnahme der Qualitätssteigerung dienen. Dazu heißt es allerdings in der Begründung zur revidierten Vorlage für die Frühjahrsynode: „Derzeit bestehen keine Bestrebungen auf der Ebene der EKD den Standard bzgl. des Graecums abzusenken. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit

der Theologischen Examen sollte hier kein Sonderweg beschritten werden.“ Keinen Erfolg hatte die Bitte der Pfarrvertretung, dass bei der Nennung der Aufgaben des Konvents der badischen Theologiestudierenden in § 4 (6) die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Landeskirche eingefügt werden sollte (analog zu den Aufgaben der Pfarrvertretung laut PfVertrGes § 3: „Wahrnehmung der Berufsinteressen der Vertretenen“) – hier wird weiterhin nur die Förderung der Verbindung der Theologiestudierenden untereinander und mit der Landeskirche genannt. Der Evangelische Oberkirchenrat hielt es „nicht für richtig, den Konvent der Theologiestudierenden als Interessensvertretung gegenüber der Landeskirche, etwa im Rang einer Pfarrvertretung, anzusehen.“ Demgegenüber hätte die Pfarrvertretung sich gewünscht, dass unabhängig von der Frage, ob schon ein Dienstverhältnis begründet wurde, anerkannt wird, dass Studierende sich vielfältigen Anforderungen der Landeskirche zu stellen haben und daher die Vertretung der Interessen der Betroffenen ein legitimes Anliegen ist.

Auch das Anliegen der Pfarrvertretung, auf das Verbot der Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen in § 8 Abs. 6 zu verzichten, hat kein Gehör gefunden: In der Begründung der Rechtsverordnung heißt es hierzu: „Die Regelung beruht ausschließlich auf rechtlich zwingenden Erfordernissen und will vermeiden, dass die Prüfungsergebnisse wegen unzulässiger Ein-

flusnahmen anfechtbar sind.“ Dass das Verbot von den Betroffenen nicht verstanden wird, räumt die Begründung ein. Ob tatsächlich Anfechtungsgründe gegeben würden, darf bezweifelt werden: Im mündlichen Abitur haben die Prüflinge auch bei mehreren Prüfungen das Recht, im Anschluss an jede Prüfung ihre Note zu erfahren, ohne dass das Kultusministerium hier rechtliche Probleme sieht.

Im Blick auf das Schwerpunktthema des Hefts „Gesundheit und Pfarramt – Raus aus der Burnout-Falle“ möchte ich noch von einer interessanten Tagung des Forums „**Pfarramt und Gesundheit**“ der Akademie der Versicherer im Raum der Kirchen im Juni berichten: Zunächst berichtete die Bonner Professorin für Systematische Theologie Dr. Cornelia Richter von einem steigenden Auseinanderklaffen der Zahlen von AbsolventInnen des Theologiestudiums und der Meldungen für das Lehrvikariat. Diese im Hinblick auf den Nachwuchsmangel alarmierende Beobachtung führt sie aufgrund zahlreicher Gespräche mit diesem Personenkreis auf Angst vor dem Pfarrberuf zurück und stellt dabei fest, dass es oft die Besten seien, die eine andere berufliche Laufbahn beschreiten. Es gelte daher, die Ängste ernst zu nehmen und für Entlastung zu sorgen, insbesondere in berufsfremden Tätigkeiten wie z.B. Verwaltung. Für Fragen der Gesundheit in kirchlichen Berufen empfahl sie den Aufbau eines Expertisenzentrums an einer kirchlichen Akademie. Ein ganzheitlicher, Leib und Seele umfassender Zugang zum Thema Gesund-

heit ist biblisch gut begründet und insofern im Umgang von Kirche mit ihren MitarbeiterInnen auch Konsequenz theologischer Einsichten. Dass Gesundheitsfürsorge sich auch ökonomisch rechnet, verdeutlichte die langjährige Verantwortliche für betriebliches Gesundheitsmanagement bei Thyssen, Dr. Ingeborg Erichsen: Der ROI (Return on investment) beträgt für Ausgaben im betrieblichen Gesundheitsmanagement durch Verhinderung von Fehlzeiten und vorzeitigem Ruhestand sowie durch geringere Krankheitskosten (Arbeitgeberanteil) nach unterschiedlichen Berechnungen 1: 2,3 bis 1: 10,1! Im Blick auf die Werbung junger Menschen für den Pfarrberuf empfahl auch sie, deren Ängste ernst zu nehmen. Sie stellte dabei einen Zusammenhang her zwischen der Ängsten heutiger Theologiestudierender und den Ängsten der Babyboomer-Generation: Weil die nachfolgende Generation bei den KollegInnen aus den geburtenstarken Jahrgängen erlebt hat, wie diese aufgrund ihrer Angst „Bekomme ich überhaupt eine Arbeit?“ ohne Grenzen gearbeitet haben, hat die nächste Generation Angst vor Überlastung („Komme ich vor lauter Arbeit noch zum Leben?“) – eine Angst, die vielleicht noch zu wenig bei den VertreterInnen der geburtenstarken Jahrgänge angekommen ist, die heute in der Kirche in der Position der EntscheiderInnen sitzen.

Spannende Vorträge zum Thema Gesundheit im Pfarramt kann man allerdings auch im badischen Raum hören – zum Schluss sei hier noch hingewiesen auf den **Vortrag** von Pfarrerin Judith Win-

kelmann aus Karlsruhe „...**weil wir nicht vollkommen sein müssen**“ am Freitag, den **28. September** um 14 Uhr im Lichthof des Oberkirchenrats (bitte anmelden bei Christa.Lopatta@ekiba.de). Judith Winkelmann, die auch Supervisorin ist, hat in ihrer Dissertation Aussagen von Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen untersucht mit dem Ziel, Bewältigungsstrategien zu identifizieren, mit denen Pfarrer und Pfarrerinnen heutzutage effektiv arbeiten können. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden vorgestellt und ihre Konsequenzen für den beruflichen Alltag in der Gemeinde wie für die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen zur Diskussion gestellt.

■ Volker Matthaei,
Vorsitzender der Pfarrvertretung,
Reutgrabenweg 16, 76297 Stutensee,
07249/955889, V.Matthaei@web.de

Michael Plathow

Liebe und Recht. Zur Theologie der Liebe

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, 2018,
190 Seiten, 28 Euro

Die Auseinandersetzung über die Beziehung zwischen Liebe (bzw. Evangelium) und Gesetz gehört seit der Reformation zum Kernbestand protestantischer Systematik. Und spätestens seit dem konziliaren Prozess ‚Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung‘ aus den 80er des letzten Jahrhunderts mag zudem die Erkenntnis als Allgemeingut gelten, dass Liebe doch wohl auch etwas mit Gerechtigkeit zu tun haben müsse. Dass aber ebenso ‚Liebe‘ und ‚Recht‘ in einem theologischen Zusammenhang stehen, erscheint eher ungewöhnlich. Allein: *Plathows* kleines Büchlein zeigt, dass hier in der Tat der genuine Beitrag des europäischen Protestantismus zur Wertediskussion der säkularen Gesellschaft und zur Entfaltung einer „europäischen Wertegemeinschaft“ (7) liegt.

Ausgehend von einer Theologie der Liebe, die Gott christlich-trinitarisch beschreibt (7), lautet eine zentrale These der Arbeit, es bestehe ein „gemeinsamer Grundzug von Liebe und Recht (...) im Merkmal wechselseitiger Anerkennung“ (8) unter Menschen. *Plathow* weist darauf hin, dass diese Parallelität seit Johann Gottlob Fichte unbestritten ist, wenn gleich sie unterschiedlich beschrieben wird, sei es „als handlungstheoretische

Beziehung, als soziologische Gesetzmäßigkeit, als anthropologische Gegebenheit (oder) existential-ontologische Verfasstheit“ (143).

Während das Recht, durch verbindliche Gegenseitigkeit – *Plathow* nennt sie „Reziprozität“ (84) – definiert ist, kennt Liebe ein aliud, mindestens jedoch ein Mehr. Es besteht in der freiwilligen Selbstrücknahme, dem Rechtsverzicht sowie der Hinwendung zum Gegner. (144) Die Aufgabe des Rechts besteht darin, den „Selbstdurchsetzungswillen des Menschen“ (84) wo nötig mit Gewalt zu begrenzen. Indem es gemeinschaftsfreundliches Verhalten erzwingt, fördert es die praktische Solidarität innerhalb eines Gemeinwesens.

Die Liebe zielt im Ergebnis zwar auf dasselbe. Im Unterschied zum Recht ist ihr Kern jedoch das „bedingungslose Gutheißen des Andern“ (14f). Deshalb beschreibt *Plathow* die Beziehung von Liebe und Recht als ein „Verhältnis der Analogie, trotz struktureller Differenz“ (144), die er in drei großen Abschnitten entfaltet. Unter der Überschrift „Liebe und Recht“ (13 – 80) geht es zunächst um eine Annäherung an die philosophischen und theologische Wurzeln des Phänomens der Liebe und ihre Beziehung zum Wesen des Rechts. *Plathow* bietet hier eine kleine Tour d’horizon über wichtige Stationen der abendländischen Geistes- und Kulturgeschichte. Wir werden eingeführt in die einschlägigen Gedanken von Platon und Aristoteles, ebenso wie in die Grundzüge der biblischen Liebesidee und ihre Auslegung durch Augustinus, Thomas von Aquin sowie Martin Luther. Von dort zieht *Plathow* die Linien zu dem, was er die

„neuzeitliche Partialisierung der Liebe“ (68) nennt. Dabei begegnet uns ein who is who der europäischen Philosophiegeschichte, beginnend – um nur diese wenigen Namen zu nennen – bei Grotius und Schelling über Hegel und Feuerbach bis hin zu Nietzsche mit seiner nihilistischen „Destruktion der Liebe“ (78). Wenn es im Zuge der Trennung von Seele und Leib – *Plathow* verweist hier u. a. auf Descartes – auch zu einseitigen Entwicklungstendenzen gekommen sein mag (69), so spiegelt sich doch in der Vielfalt der Zugänge die „Liebe in ihrer Vieldimensionalität (als) eine Ganzheit, die mehr ist als ihre Teile, was allein durch den Gottesbezug gewährleistet ist.“ (79).

Einigen neueren Konzepten zur Durchdringung der strukturellen Ähnlichkeit von Liebe und Recht widmet sich der zweite große Abschnitt unter der Überschrift „Recht und Liebe“ (81 – 136). Ausgehend von einer „Annäherung“ an das „Wesen des Rechts“ (81) bietet er eine informative und doch übersichtliche Zusammenstellung der rechtstheologischen Grundlagendebatten des 20. Jhdts. Wir hören von Karl Barths christozentrischer Rechtstheologie („Christengemeinde und Bürgergemeinde“, „Rechtfertigung und Recht“), den Diskussionen über Naturrecht und Rechtspositivismus, sowie über die Rolle und das Wesen des evangelischen Kirchenrechts im Kirchenkampf. Über Barth hinaus stoßen wir wiederum auf die großen rechtstheologischen Namen des Jahrhunderts.

In Auseinandersetzung mit ihnen entfaltet *Plathow* nun – unter besonderer Bezugnahme auf Ralf Dreier und Wolfgang Hu-

ber – tiefergehend seine These vom Recht als einer „wesentlichen Konstitutionsbedingung sozialen Handelns“, dem zwar „keine religiöse Qualität“ eignet, aber doch als strukturierender Kern und formales Merkmal (die) wechselseitige Anerkennung“. (84) Neben Wolfgang Hubers diskursethisch begründeter Rechtstheorie geht *Plathow* ebenso auf die Entwürfe von Pannenberg und Tillich, Niebuhr und Schlink sowie Heinrich de Wall ein. (114 – 135).

Der dritte Abschnitt trägt die Überschrift „Der Liebe Recht“. Man kann ihn lesen als aktualisierenden Ertrag des Vorangegangenen. Auf der Grundlage der Auffassung von Recht als ein „mit Macht durchsetzbares System wechselseitiger Anerkennung“, durch welches „das friedliche Zusammenleben in Freiheit und Gerechtigkeit“ ermöglicht wird, entwickelt *Plathow* nun die Beziehung von Liebe und Recht „im Hinblick auf biblisch-theologische Kernaussagen im trinitarischen Kontext. (139) Obwohl „Recht (...) allgegenwärtig (ist) und (...) das freiheitliche Zusammenleben der Menschen im Privaten und Sozialen, in Institutionen, im eigenen Staat (und) in der globalen Völkerwelt“ (142) organisiert, so ist es doch keineswegs ‚autonom‘. Es erfährt seine „Orientierung und Kritik von Rechts- und Sittlichkeitsprinzipien, die im gesellschaftlichen Diskurs Geltungsakzeptanz im geschichtlichen Wandel erfahren.“ (143) Als Kommunikatoren verweist *Plathow* hier u. a. auf die Kirchen und nennt – wiederum in Anlehnung an Wolfgang Huber – als „Werte“, die in diesem Sinne weithin anerkannt sind, beispiel-

haft die Prinzipien von Rechts- und Sozialstaatlichkeit, Demokratie und Umweltverträglichkeit. Als rechtliche Kategorien eröffnen sie „Freiräume für kreatives Engagement, also auch für die Liebe, der Zwang zuwider ist und die weit über die Begrenzungen des Rechts hinausgeht, wie etwa das Gebot der Feindesliebe“ (144).

Daraus ergibt sich die „Aktualität und Herausforderung des Wertethemas heute“, auf die *Plathows* – auch biblisch-theologisch fundierte Ausführungen – in diesem Schlussabschnitt zulaufen. Er zeigt, dass das „europäische Haus (...) mehr ist als ökonomische und monetäre Union, (sondern eine) Seele (hat), die in den Grundrechten, in sittlichen und rechtlichen Prinzipien und ‚Werten‘ Ausdruck findet“ (169). Den Werten „des Friedens, der Gerechtigkeit, der Partizipation und der Solidarität“ – also Aspekten der Liebe – im rechtspolitischen „öffentlichen Diskurs“ (175) zu praktischer Geltung zu verhelfen, erscheint als „die Form, wie der Protestantismus den eigenen Anteil am Bau eines europäischen Hauses“ (174) zu verstehen hat. Dies beinhaltet den Auftrag, an „einer Kultur des Erbarmens“ (178) zu arbeiten, die sich orientiert am „Leitbild eines ‚humanen und sozialen Europa (...) in dem die Menschenrechte und Grundwerte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Toleranz der Partizipation und der Solidarität zur Geltung kommen“, wie es die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) 2001 in den „Leitlinien für die wachsende Zu-

sammenarbeit unter den Kirchen Europas“ der Charta Oecumenica unter Nr. 7 formuliert haben.

Insgesamt bietet *Michael Plathow* einen instruktiven Überblick über die biblisch-theologischen, systematischen und rechtstheologischen Grundlagen der Kirchen in Europa, sowie die Herausforderungen, die sich ihnen von daher stellen.

■ Hendrik Stössel, Bretten

Klaus Meyer zu Uptrup

Ehe und Sexualität neu sehen lernen Familienpolitik – Rentenpolitik – Bildungspolitik

*LIT Verlag Berlin 2017, Reihe Zeitdiagnosen,
Band 36, 216 Seiten, 24, 90 Euro*

Der Verfasser, langjähriger Professor für Praktische Theologie in Heidelberg, bürstet kräftig gegen vorherrschende Meinungen. Anlass für diese tiefgründige Untersuchung ist ein Presseartikel aus dem Jahre 2002 des Mainzer Politologen Jürgen Falter zum Thema „Die gefährliche Lust an der Kinderlosigkeit“ (S. 186). Was der Wissenschaftler zur demografischen Entwicklung klar analysiert hat, fand bei Verantwortlichen in der Politik und innerhalb der evangelischen Kirche keine Resonanz. So formuliert der Verfasser im Dialog mit Jürgen Falter selbst 10 Thesen zum Thema „Der große Rentenirrtum und das demografisch unterspülte Fundament der Familienpolitik.“ (S. 188), der erste Schritt für seine vorliegende Abhandlung, zu der er vom früheren Berliner Bischof und EKD-Ratsvorsitzenden Wolfgang Huber angeregt wird. Seine gründliche Untersuchung betrifft zunächst den Generationenvertrag, der als vorstaatliches Recht jeder menschlichen Existenz zugrunde liegt (S. 20). Dieser beschreibt die beiden Pflichten, die jeder Mensch zu erfüllen hat: die Fürsorge für die alten Eltern und das Aufziehen von Kindern (Ge-

nerativität), die für ihn sorgen, wenn er alt ist. „Der Generationenvertrag ist darum die Grundbedingung für die Existenz jedes einzelnen Menschen und jedweden Gemeinwesens vom Dorf über die Stadt bis zum Staat.“ (S. 24) Diese beiden Fürsorgepflichten der mittleren Generation entsprechen den Ansprüchen aus dem „Naturrecht“, wie es der Verfasser an drei ganz unterschiedlichen geschichtlichen Zeugnissen nachweist: bei Aristoteles, bei Johann Peter Hebel und an der Bibel selbst, hier am Elterngebot des Alten Testaments.

Unser derzeitiges Rentensystem musste nach dem zweiten Weltkrieg neu aufgebaut werden. Wilfrid Schreiber, Volkswirtschaftler und Mathematiker, Geschäftsführer des Bundes katholischer Unternehmer, hat bei diesem Aufbau des Rentenwesens den damaligen Bundeskanzler Konrad Adenauer zu dieser Rentenreform 1957 beraten. Wilfried Schreiber entwickelt einen Solidarvertrag zwischen je zwei Generationen, zwischen den jeweils „Arbeitstätigen“ und der Elterngeneration, dass diese im Alter von den Erwerbstätigen mitversorgt wird und zwischen den jeweils „Arbeitstätigen“ und der noch nicht geborenen Kindergeneration für ihren Unterhalt in Kindheit und Jugend. Damit hat Wilfrid Schreiber die beiden Säulen des Generationenvertrages erhalten (S. 38). Gemäß dieser beiden Pflichten sollten zwei Kassen eingerichtet werden: eine Umlage-Rente für alle Alten. Hier werden die eingehenden Beiträge nicht für die Einzahler angelegt, sondern zugleich als Rente an die ältere Elterngeneration ausbezahlt. Die zweite Kasse ist eine Art Dar-

lehnskasse für die Kosten der Kinder. Alle Männer und Frauen müssen in diese Kasse die Kosten der eigenen Kindheit und Jugend zurückzahlen, auch die Kinderlosen, und zwar doppelt soviel wie ein Ehepaar mit zwei Kindern, damit sie nicht kostenfreie Nutznießer werden an der nachfolgenden Generation, für deren Kindheit sie keine Kosten als Eltern übernommen haben. Ausgezahlt wird aus dieser Darlehnskasse treuhänderisch über die Eltern an die Kinder. Diese müssen später als Erwachsene vom 35. Lebensjahr an zurückzahlen, wobei die Beiträge nach der Anzahl der Kinder gestaffelt sind, desto kleiner die Beiträge, je mehr Kinder sie aufgezogen haben. Die Altersversorgung konnte nur der erhalten, wer sich auch an dem vollen Gewicht der Kinderkosten beteiligt hatte. „Kinder oder nicht – beides kommt gleich teuer!“ (S. 39). Damit hat Wilfrid Schreiber die Tiefenstruktur des Generationenvertrages erhalten. Wilfrid Schreiber hatte nach Umlage und Rente diese Pläne Konrad Adenauer vorgelegt, der die Kasse mit den Kinderkosten mit den Worten vom Tisch gewischt hat: „Kinder kriegen die Leute immer“. Damit wurde aber der Generationenvertrag „verstümmelt“ (S.48), da Kinder nun keine Rolle mehr spielen. Und wie der Verfasser bei einem Gespräch im Juni 2010 im Bundessozialministerium selbst zu hören bekam „sei ein Denken in Generationenzusammenhängen in unserer Gesellschaft nicht mehr vorhanden und nicht mehr zu wecken.“ (S. 48).

Mit dieser damaligen Entscheidung werden nun seit Jahrzehnten Familien diskriminiert, indem diese jährliche Transfer-

kosten in Höhe von rund 40 – 60 Milliarden Euro zugunsten der Kinderlosen zu tragen haben. Jürgen Borchert, ehemals Vorsitzender Richter am hessischen Landessozialgericht, hat es auf den Punkt gebracht: „Wie der Staat den Familien die Sau vom Hof klaut und drei Koteletts zurückbringt“ (S 101). Ein wichtiges Kapitel (S. 103 ff) widmet sich dem „Beitragskinderurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001: Nachdem sich an der Pflegeversicherung eine Benachteiligung von Familien gezeigt hatte, war ein Auftrag an die Politik ergangen, alle generationenübergreifenden umlagefinanzierten Sozialsysteme daraufhin zu prüfen und zu berichtigen: Gleichstellung von Eltern und Kinderlosen hinsichtlich ihres Aufwandes für ihr Rentenalter, für Krankheit und Pflege, Beitragsäquivalenz von Kindererziehung („Generativität“) und Geldbeiträgen. Der Auftrag wurde bis heute nicht angemessen umgesetzt. Einsprüche scheiterten schon mehrmals, zuletzt 2017 am Bundessozialgericht in Kassel. In der Veröffentlichung „Sozialstaatsdämmerung“, die der Verfasser heranzieht, sieht Jürgen Borchert durch die demographische Entwicklung erhebliche wirtschaftliche Risiken auf unseren Sozialstaat zukommen (S. 102). Bevölkerungswissenschaftler können exakte Angaben machen, wie weit eine Geburtenrate absinken darf, dass die Kosten für Kinder (Kinderlast) und Alte (Altenlast) in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander sind und nicht die Gefahr besteht, dass die Bevölkerung schrumpft unter die Bestandserhaltung hinein in eine „Sozialstaatsdämmerung“ (S. 56). Der Verlust des Denkens in Generationenzusammenhängen hat nicht nur Folgen für

Gesetzgebung und Rechtsprechung, sondern prägt das sexuelle Verständnis und Verhalten. Damit einher geht daher die Tendenz, sich Spielräume für Lebensformen zu erkämpfen, die eher auf sexuelle Selbstverwirklichung abheben als dass man auch Kinder will, eine auf paarweise Lust verengte Sexualmoral, die heute auch von Teilen der Genderbewegung im Hinblick auf sexuelle Vielfalt bis hinein in Unterrichts- und Lehrpläne gezielt gefördert wird. Um „Ehe“ und „Lebenspartnerschaft“ gleichzustellen, werden diese in einem davon abgetrennten Familienbegriff neu definiert in einen erweiterten Familienbegriff im Schutzbereich des Grundgesetzes (Art 6, GG), der alle Formen gelebter Eltern-Kind-Beziehungen einschließt wie Einelternfamilien, Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften. Der Kampf um den ursprünglichen Ehebegriff ist in Bezug auf die Zivilehe des Staates bis hin zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verloren gegangen. Ist das „generative“ Moment“ (Aufziehen von Kindern) als konstitutives Element aus dem Ehebegriff entfernt, so bleibt vom ursprünglichen Sinn der Ehe nur eine leere Hülse“. (S. 58). Das Verständnis von Sexualität im Grundgesetz bei seiner Abfassung 1949 und in der Bibel ist einer Münze vergleichbar mit zwei Seiten: die erste Seite des Bildes ein Liebespaar, auf der Rückseite des Bildes eine Mutter, die ihr Kind stillt. Beide Seiten kann man nicht gleichzeitig wahrnehmen; denn die Zweisamkeit der Liebeslust ist abgeschirmt vom Elternsein, aber beide gehören zusammen. „Zur Sexualität gehört die Generativität“ (S. 157)

Seit Adenauers Rentenreform, also seit mehr als 60 Jahren beherrscht dieser Rentenirrtum die Familien und die Rentenpläne zum Schaden des Staates (S. 60). Martin Werding, früher Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München, heute Universität Bochum, hat errechnet, dass Familien mit jedem Kind im Durchschnitt 79.000€ an den Staat transferieren. Ein durchschnittlicher 13-jähriger wird im Laufe seines Lebens 77.000€ mehr in die Rentenkasse einbezahlen, als er später herausbekomme (S. 77)

Nun versucht die Politik durch Zuwanderung die fehlenden ungeborenen Arbeitskräfte auszugleichen. Mit Recht fragt der Verfasser mit dem renommierten Bevölkerungswissenschaftler Herwig Birg, ob dies ethisch gerechtfertigt sei. Gehören die Rentenbeiträge der Zugewanderten nicht in ihre Länder überwiesen und die Ausbildungskosten diesen Staaten erstattet? Ist es nicht demographischer Kolonialismus, der hier betrieben wird? (S. 62). Der Verfasser nimmt daher die Kirchen in die Pflicht im Hinblick auf ihre Erziehungsarbeit und die gesamte Erwachsenenbildung mit konkreten pädagogischen inhaltlichen Vorschlägen, wie in Unterricht und Gemeindearbeit ein neues Bewusstsein des Generationenvertrages geweckt werden kann als Grundbedingung menschlichen Lebens und Kultur und als Rückerinnerung auf das biblische Elterngebot. Auch das Gespräch zwischen Eltern und Kinderlosen im Hinblick auf eine gerechte Regelung hat hier seinen Platz (S. 135 – S. 139).

Den bisherigen Ausführungen ist eine zweite Studie angefügt: „Die vergessene

Wahrheit der Ehe und die Schäden bzw. Folgen ihres Vergessens“, die zunächst nichts miteinander zu haben, aber doch zusammengehören. Diese Gedanken ergeben sich zwangsläufig, wenn man die heutige Debatte in Kirchenleitungen und Synoden verfolgt. Muss die Kirche den um Elternschaft und Kinder entkernten Ehebegriff des Staates auch für sich anerkennen und darf sie das in Bindung an Schrift und Bekenntnis? Die Kirche ist in und mit unserer modernen Gesellschaft zwei Trends ausgesetzt: einem Werte- und Bewusstseinswandel mit der Folge von Austritten und einem demografischen Wandel mit der Streichung von Pfarrstellen. Beides hat zunächst nichts miteinander zu tun. Doch da täuscht man sich. Denn die Leitideen des Werte- und Bewusstseinswandels enthalten Irrtümer, die die Folgen des demografischen Wandels hervorrufen, die Missachtung der Generativität, die zur Sexualität gehört, des Generationenvertrages und Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau. „Es zeigt sich, dass die Leitideen des „Werte- und Bewusstseinswandels“ Irrtümer enthalten, welche die genannten Grundgegebenheiten durch willkürliche Institutionalisierungen beschädigen und so die Folgen des sog. „demografischen Wandels“ hervorgerufen haben.“ (S. 152). Letztlich kam es unter dem geistigen Einfluss der Schwulenbewegung zu einer Uminterpretation der Begriffe „Ehe und Familie“ im Grundgesetz. Kinder zählen nicht mehr zum Begriff der Ehe; sie sind in einen „erweiterten Familienbegriff“ verschoben, unter dem sich verschiedene sexuelle Lebensmodelle mit Kindern unter den Schutz des Grundgesetzes gegeben haben. Der Staat hat Ho-

mosexuellen die rechtliche Möglichkeit einer „eingetragenen Lebensgemeinschaft“ eröffnet und diese mit der „Ehe“ gleichgestellt. Damit wird aber der Ehebegriff um Eltern und Kinder entkernt. An die Kirche stellt sich nun die Frage, ob sie diesen neuen Ehebegriff des Staates in ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis anerkennen muss und darf. Damit hat sich aber auch der Staat von seinem bisherigen Verständnis von Ehe und Familie entfernt. Die Trauung beim Standesamt war die Anerkennung der Ehe unter dem Schutz des Staates, weil die Weitergabe des Lebens in der Kette der Generationen für das Gemeinwesen Staat und für die Eheleute in ihrem Alter überlebenswichtig ist. Daher wurde bisher Artikel 6 des Grundgesetzes „Ehe und Familie“ als Einheit gesehen. Denn Ehe ist die Keimzelle für das Weiterleben des Staates in der Folge der Generationen. Bei der kirchlichen Eheschließung bekräftigt das Brautpaar das Eheversprechen vor Gott, ihre Ehe unter den Segen Gottes in der Bereitschaft, Kinder als Geschenk Gottes anzunehmen. Der biblische Satz „Seid fruchtbar und mehret euch!“ ist nach biblischem Verständnis (Claus Westermann) die Wurzel des Segens. „Ein davon abgeschnittener Segensbegriff kann nur wie eine Schnittblume verwelken.“ (S. 155). Denn die „Ehe ist ein Glied im Zusammenhang der Generationen und verbindet so Natur und Kultur.“ (S. 159). Der ursprüngliche Ehebegriff des Grundgesetzes von 1949 umfasst die ganze Wahrheit von Sexualität, Liebeslust und Freude an Kindern eben die Generativität in der Wortverbindung „Ehe und Familie“. Auf dieser Grundlage war die standesamtliche Trauung gleich-

geschlechtlicher Lebenspartnerschaften nicht möglich. Um dies zu ermöglichen, wurde der Ehebegriff uminterpretiert im Horizont eines „homosexuellen Geistes“, der Kinder nicht im Blick hat. So fragt der Verfasser: „Darf die Kirche ihren biblisch – theologischen Ehebegriff, der die ganze Wahrheit der Sexualität umfasst und mit dem ursprünglichen Ehebegriff des Grundgesetzes übereinstimmt, preisgeben zugunsten der Halbwahrheit einer neuerlichen staatlichen Uminterpretation von Ehe ohne Generativität?“ (S. 161). Dabei geht der Verfasser auch auf die umstrittene Bibelstelle 3. Mose 18, 22 ein. Was heißt „Gräuel?“ Der Geschlechtstrieb ist auf das jeweils andere Geschlecht gerichtet mit einer angeborenen instinktiven Hemmung, gleichgeschlechtlich zu verkehren. Gott verstärkt mit einem Gebot diese angeborene Hemmung. Für uns Heutige ist eine Todesstrafe dafür unverständig, aber für einen Nomadenstamm in der Wüste damals musste homosexuelles Verhalten als sozialschädlich, ja tödlich empfunden werden. Solche Menschen haben keine Kinder. Wer soll sie im Alter versorgen? Durch dieses ihr Verhalten untergraben sie die Ehe in jeder Form. „Das biblische Verbot nimmt Menschen in Verantwortung, die sich „homosexuell“ verhalten, aber auch anders können, die also aus einem homosexuellen Geist handeln (Die, die nicht anders können, bleiben hier aus dem Spiel). „Weil das Leben sterblich ist und Gott die Weitergabe des Lebens in die Folge der Generationen will, hat er die Lust der Zweisamkeit verbunden mit der Fruchtbarkeit, der Generativität von Mann und Frau. Solches zu unterbinden ist für Gott ein Gräuel. Das ist

für Gott der springende Punkt!“ (S. 161) „Lust ohne Kinderlast – das ist der Geist des Werte- und Bewusstseinswandels, der den Geburtenmangel zeugte und damit die demografisch verursachten Schäden in der Wirtschaft und in den Sozialsystemen.“ (S. 165). Wofür ist die gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft ein Symptom? Wofür setzt die Kirche mit einer öffentlichen Trauung oder Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ein Zeichen?“ S. 164. Die „Homoehe“ ist nur ein Symptom der tieferen Schäden des Werte- und Bewusstseinswandels und in dieser Folge ein Zeichen der beschädigten Grundgegebenheiten unseres Menschseins: der Abwertung der Generativität und deren Vergessen im Generationenvertrag und des staatlich um die Generativität verstümmelten Ehebegriffs und so der milliardenschweren Diskriminierung der Generativität von Eltern.

Der anfänglich verborgene homosexuelle Geist zeigt sich neu als Gender. Damit ist im Unterschied zum angeborenen Geschlecht das anerzogene „soziale Geschlecht“ gemeint, das grundsätzlich für das Individuum frei wählbar sei – eine die Generativität verachtende Sexualtheorie, die letztlich sozialschädlich ist. Denn sie entzieht den Menschen seiner Pflicht, für alle Kosten seines Lebens im Generationenzusammenhang einzustehen und diese nicht anderen aufzubürden. Daher ist die „Trauung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft“ als „Ehe für alle“ ein Zeichen, welches die Kirche zurückfragt, ob sie die biblisch bezeugten Grundgegebenheiten menschlicher Existenz, Sexualität, Generationenvertrag und Ehe, nicht

mehr kennt und blind den Irrtümern des gesellschaftlichen Werte- und Bewusstseinswandels, also dem „Zeitgeist“ folgt. (S. 174). Der Verfasser erhebt am Ende seiner Darlegungen mehrfache Forderungen: eine wahrhaft politische Diakonie der Ökumene, da „in einer säkularen Gesellschaft die Kirche nur mit einer Stimme so gehört wird, dass ihr Wort Gewicht gewinnt“, (S. 178) obwohl durch den Streit um die sog. „Homo – Ehe“ die Ökumene zum Zerreißen belastet ist. Gefordert wird erstens, nämlich den Generationenvertrag in das Bildungswesen einzubringen, entgegen dem Genderwahn, der zur Zeit in Bildungsplänen verankert wird; zweitens die Kräfte zu unterstützen, die auf eine Fehlerberichtigung im Rentensystem dringen. Damit ist verbunden eine Auslegung des bleibenden Elterngebotes in Predigt und Unterricht, die Berichtigung im Rentenwesen nach der Wahrheit des Generationenvertrages mit konkreten Vorschlägen (S. 181).

Der Verfasser greift ein Thema auf, das über Jahrzehnte in der breiten Öffentlichkeit ignoriert wurde, aber inzwischen hochaktuell geworden ist. In seinem kürzlich erschienenen Buch „Der Abstieg des Westens“ benennt der ehemalige Außenminister Joschka Fischer die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes zu den aufstrebenden Ländern Asiens wie zum Beispiel China. Die demografische Entwicklung durch die zunehmende Alterung unserer Gesellschaft bringt dem Standort Deutschland mittelfristig erhebliche Wettbewerbsnachteile, da uns durch die demografische Entwicklung die Facharbeiter fehlen und wir die steigenden Sozial-

kosten nicht mehr bewältigen können. „Sozialstaatsdämmerung“ nennt es Jürgen Borchert in seinem 2013 erschienenen Buch. Wenig bekannt ist, dass dadurch die Familien mit Kindern seit Jahrzehnten benachteiligt werden. Über diese Benachteiligung spricht kaum jemand; sie wird auch in der evangelischen Kirche kaum diskutiert. Aber die Berechnungen sind bekannt. Martin Lohmann spricht vom „Etikettenschwindel“ Familienpolitik (S. 65), Max Wingen, ehemaliger Präsident des Statistischen Landesamtes Baden – Württemberg, von der „eindeutigen Prämierung der Kinderlosigkeit!“ (S. 73), Paul Kirchhof, der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, verfolgt schon seit Jahrzehnten das Anliegen „Gerechtigkeit für Familien“ (S. 74) ohne Ergebnis, Martin Werding, Wissenschaftler im Forschungsbereich Sozialpolitik an der Universität Bochum, spricht von einer „Diskriminierung der Entscheidung für Kinder“ und nicht zu vergessen der bekannte Demografie-Experte Herwig Birg, der uns „Dreißig Jahre nach zwölf“ sieht, obwohl doch Vorausberechnungen im Rahmen der Bevölkerungspolitik als sehr verlässlich gelten, da für die Gegenwart konkretes Datenmaterial vorliegt (S. 83). Der Entscheidung von Synoden und Kirchenleitungen, gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu segnen oder gar zu trauen, begegnet der Verfasser mit einer klaren eindeutigen Haltung: Synodus locuta, causa – non! – finita ... „Die Synode hat gesprochen. Basta!“ – „Mitnichten!!“ (S. 150). Der Staat hat Homosexuellen die rechtliche Möglichkeit einer standesamtlich „eingetragenen Lebenspartner-

schaft“ eröffnet und diese der „Ehe“ gleichgestellt. „Homoehe“ ist jedoch kein rechtlicher Begriff, sondern ein Wort aus der Umgangssprache. Es bringt zum Ausdruck, dass es Homosexuelle gibt, die Wert darauf legen, dass sie vor dem Standesamt heiraten wollen und auch eine „richtige Hochzeit“ in der Kirche zu feiern wünschen. Es bleibt aber die Frage, ob die christliche Kirche diesen um Elternschaft und Kinder entkernten Ehebegriff des Staates für sich anerkennen muss und ob sie das in ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis überhaupt tun darf gerade auch im Hinblick auf die Trauung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Dabei geht es dem Verfasser nicht um eine Diskriminierung homosexueller Menschen, sondern um die breite kritiklose Akzeptanz des „homosexuellen Geistes“, bei dem die Generativität ausgeblendet bleibt. Dass Homosexuelle untereinander in einem solchen Geist leben können, sei ihnen unbenommen. Aus Sicht des Staates sind solche Beziehungen, aus denen keine Kinder hervorgehen, eine zu schützende Privatsache. Aber damit ist nur die halbe Wahrheit der Sexualität bezeichnet, da eben die Generativität fehlt. Die Kirche darf aber ihren biblisch-theologischen Ehebegriff nicht preisgeben zugunsten der Halbwahrheit einer staatlichen Uminterpretation von Ehe ohne Generativität. Damit hat der Verfasser der kirchlichen Trauung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften eine klare Absage erteilt. Die Thesen des Verfassers werden Widerspruch erzeugen. Es geht ihm um eine anthropologische Wahrheit, die biblisch bezeugt und von der Vernunft einsehbar und nicht zu

widerlegen ist. Für seine Offenheit, seinen Mut ist ihm zu danken, seinem Buch ist deshalb eine weite Verbreitung zu wünschen. Letztlich geht es ihm um unser aller Zukunft. Das betrifft vor allem auch die jüngst von der Bundesregierung berufene „Rentenkommission“ unter Bundessozialminister Hubertus Heil. Ziel ist „ein stabiler Generationenvertrag“. Dies in der Presse zu verlauten, reicht nicht hin. Man muss die zwei Pflichten des Generationenvertrages kennen und danach handeln.

■ Bernhard Würfel, Pforzheim

(Hg.): Matthias Morgenstern,
Annie Noblesse-Rocher

Andreas Osiander: OB ES WAHR UND GLAUBLICH SEI ... Eine Widerlegung der judenfeindlichen Ritualmordbeschuldigung

*Studien zu Kirche und Israel.
Kleine Reihe (SKI.KR), 2, broschiert,
Evang. Verlagsanstalt GmbH, Leipzig, 2018,
125 Seiten, 18 Euro*

Endlich eine im deutschsprachigen Raum leicht zugängliche Ausgabe dieser erstaunlich kenntnisreichen Schrift des Nürnberger Reformators Andreas Osiander, die belegt, was bereits in der Reformationszeit über Juden und Judentum bekannt war und allgemein bekannt gewesen sein konnte, sofern man an wahren Wissen interessiert war und nicht wohlfeile Vorurteile willkommen annahm und weitertrug.

In einer kurzen, durch Anmerkungen gut dokumentierten Einleitung weisen die Herausgeber, der Tübinger Judaistikprofessor Matthias Morgenstern und die französische Mediävistin Annie Noblesse-Rocher, auf Absicht und Geschichte dieser Schrift hin und belegen, dass eine Ritualmord-Beschuldigung erstmals 1144 zu belegen ist. Judenfreundliche Äußerungen in Schriften anderer Reformatoren werden als judenmissionarisch

begründet festgestellt. Interessant ist dabei, dass sich die Herausgeber bei der Darstellung des Anlasses für Osianders Schrift auch auf eine Chronik des Obmanns jüdischer Gemeinden im Heiligen Römischen Reich, Josel von Rosheim, beziehen können, so dass auch die jüdische Sichtweise zum Tragen kommt. Dass diese Schrift von Osiander stammt, ergibt sich hauptsächlich aus einer Gegenschrift des Ingolstädter Theologen und Luthergegners Johannes Eck. Osianders Brief an einen um Rat fragenden Freund und Gutachten wurde zwar mit seiner Einwilligung, aber ohne Namensnennung 1540 gedruckt, war sehr bald danach aber verschollen und wurde erst 1893 wieder entdeckt. Abgesehen von der wissenschaftlichen Herausgabe in der Gesamtausgabe der Osiander-Schriften lag dieses sog. „Judenbüchlein“ nur in einer im Sinai-Verlag, Tel Aviv, o.J. erschienenen Ausgabe vor, so dass diese jetzt allgemein zugängliche Ausgabe der Evang. Verlagsanstalt Leipzig sehr begrüßenswert ist und hoffentlich auf breites Interesse stößt.


Matthias Morgenstern und Annie Noblesse-Rocher begnügen sich allerdings nicht mit dem Abdruck dieses Büchleins in moderner Sprache. Abgesehen von zahlreichen durchgehend wertvollen Fußnoten geben sie zunächst einen einführnden Überblick über Andreas Osiander als „Reformator und Hebraist“, über Umstände und Entstehung dieses Büchleins, die Geschichte der Ritualmordbeschuldigungen sowie Luthers Haltung dazu und schließlich Osianders Argumente.

Sehr ausführlich wird der interessante Lebenslauf und Werdegang Osianders meist im Anschluss an Gottfried Seebaß dargestellt. Dabei kommen auch seine theologischen Hauptanliegen und Auseinandersetzungen zur Sprache. Wichtig hinsichtlich seiner Kompetenz im Blick auf die im „Judenbüchlein“ geführte Diskussion sind die Hinweise auf seine vielfältigen sprachlichen Studien und persönlichen Kontakt zu Juden.

Der Anlass für das Bekanntwerden dieser ursprünglich als Gutachten in einem anderen Fall verfassten Schrift wird ebenso deutlich dargestellt wie die Tatsache, dass ausgerechnet eine Stellungnahme des Ingolstädter Theologen Johannes Eck als einzige zeitgenössische Reaktion darauf es ermöglichte, das 1893 entdeckte Exemplar zu identifizieren. Umgekehrt verwundert es nicht, dass Osiander daraufhin jüdischer Abstammung verdächtigt wurde. Vielleicht hätte man einen Ausdruck, den Osiander in der Einleitung seiner Schrift bezüglich seines Verhältnisses zu den Juden verwendet, noch genauer reflektieren können. Mit Recht weisen die Herausgeber darauf hin, dass der von Osiander verwendete Begriff „verwonet“ nicht auf ein Zusammenwohnen mit Juden schließen lasse. Sie entscheiden sich für „in einem guten Verhältnis“; der Rezensent hat sich in einer früheren Untersuchung (näher am Wortlaut liegend) für „vertraut“ („gewohnt“) entschieden. Wichtig für die heutige Beschäftigung mit dem Phänomen der im Mittelalter weit verbreiteten Ritualmordbeschuldigung ist die kurze historische

Zusammenfassung im Anschluss an den israelischen Forscher Israel Yuval, der sie auf die Legenden zurückführt, die sich schon bei den Kirchenvätern an die Kreuzigungsgeschichte anschlossen. Interessant sind auch die Hinweise auf Zusammenhänge mit der Transsubstantiationslehre bei Eck und der abgeschwächten, nicht mehr religiös-rituellen Motivation bei Luther. Allerdings habe die Gleichrangigkeit der Bibel mit dem Talmud bei Luther zu der Überzeugung geführt, die gegenwärtigen Juden seien nicht mit dem biblischen Gottesvolk identisch.

„Die interessantesten Argumente des Nürnberger Reformators sind zweifellos die auf dem Gebiet der Bibelexegese und der rabbinischen Literatur“, fassen die Herausgeber ihre Bewertung der Osianderschen Schrift zusammen und bescheinigen ihm, „er war humanistisch, fast möchte man sagen: religionskundlich interessiert.“ Da hier nicht Osianders gesamtes „Judenbüchlein“ vorgestellt werden kann, ist dies eine treffende Charakterisierung, die bei der Beschäftigung mit dem Text als Lesehilfe dienen kann. Ebenso wichtig ist auch die Feststellung: „Der Schrift Osianders war es ... offenbar zu verdanken, dass es im Zusammenhang mit dem Sappenfelder Mordfall nicht zu Judenverfolgungen kam.“ Allein diese Feststellung macht auf Osianders Ausführungen gespannt. Diese werden in einer Übertragung in heutiges Deutsch und durch die Herausgeber gut gegliedert dargeboten. Dabei führt Osiander nach einer allgemeinen Beurteilung dieses Sachverhalts in der Widmung dieser



Schrift, insgesamt zwanzig Argumente gegen die Glaubhaftigkeit dieser Beschuldigungen auf, wobei die wichtigsten Gründe zu Beginn genannt werden: neben dem grundlegenden Verbot des Mordens das generelle Verbot des Blutgenusses. Diese werden theologisch begründet, die weiteren oft logisch und pragmatisch. Dabei wird auch ein Schutzbrief Kaiser Friedrichs III. zitiert und schließlich eine philologische Erklärung für ein Missverständnis gegeben. Wie immer sind auch hier Querverweise durch Fußnoten gut und nachvollziehbar belegt.

Dieser theologischen Auseinandersetzung mit dem Vorwurf des Ritualmordes fügte Osiander bezüglich des ursprünglichen Pösinger Falles noch einige Ratschläge an, wo die eigentlichen Verdächtigen zu suchen sein könnten. Er macht dabei sowohl Habgier als auch oberflächliche Recherchen verantwortlich; diese Argumente muss man sich jedoch nicht zu eigen machen – selbst wenn sie zutreffen sollten.

Insgesamt ist diese Schrift nicht nur für kirchenhistorisch und judentumkundlich Interessierte lesenswert, sondern ein sozialpsychologisches Dokument, das sich in seiner Gesamttendenz auch auf den Umgang mit heutigen Vorurteilen übertragen lässt.

■ Hans Maaß, Karlsruhe

Hanns-Günther Michel

* 18.02.1925 † 05.03.2018

Ansprache anlässlich der Beerdigung am 17. März 2018, Evangelische Kirche Rüppurr

Psalm 37,5

„Befiehl dem Herrn deine Wege
und hoffe auf ihn; er wird's
wohl machen.“(Psalm 37,5)

Liebe Familie, liebe Weggenossen auf den vielerlei Arbeitsfeldern von Hanns-Günther Michel, liebe Gemeinde! Wir nehmen heute von einer prägenden und eindrucklichen Persönlichkeit Abschied, die unser aller Leben lange begleitet hat, mit derer Begabung und Fähigkeiten wir lange Jahre beschenkt worden sind und die nun nach einem reichen und erfüllten Leben in hohem und gesehneten Alter gestorben ist. Wir nehmen Abschied von dem Oberkirchenrat i.R., dem Pfarrer Hanns-Günther Michel.

„Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; er wird's wohl machen.“
(Psalm 37,5)

Dieses Wort aus Psalm 37 hat die Familie auf die Todesanzeige gesetzt. In dem Psalm, zu dem dieser Vers gehört, geht es um die bange Frage, wie man sich dazu verhalten soll, dass ein Leben im Glauben und eines im Unglauben oft nicht unterscheidbar ist, ja, was es denn bringt, im Leben an Gott festzuhalten und zu glauben. Es geht um die uralte

Erfahrung frommer Menschen, dass der Glaube immer angefochtener Glaube ist. Glaube muss bewährt werden unter Umständen, die oft dagegen sprechen. Die Lebenswirklichkeit ist selten so, wie der Glaube sie sich denkt oder wünscht. Und manchmal mag die Frage aufkommen, warum man sich zu Gott, zu Jesus Christus, zu Kirche und Gemeinde hält. Diese Frage gehört freilich im Kleinen und im Großen zum Christsein dazu. Konkret: Wenn man am Sonntag der Einzige ist, der sich in seiner Wohnung zur Kirche aufmacht. Oder wenn man im Kreis der Arbeitskollegen eher selten darüber zu reden wagt, dass man in einer Gemeinde im Ältestenkreis oder der Leitung einer Gruppe mitarbeitet. Oder wenn man schmerzlich erfährt, dass Religion und Glaube als Privatsache abgetan werden sollen. Schließlich, wenn man selber sich im Glauben festgemacht hat und sich seines Segens erfreut und dann der Gleichgültigkeit von vielen Menschen gegenüber Jesus Christus, Glaube und Christentum begegnet.

In solchen und anderen Situationen taucht schon einmal die Frage auf, warum man christlich lebt und handelt. Und es stellt sich für jeden kirchlich engagierten – heute sind ja viele kirchliche Mitarbeiter anwesend – die Frage, was man da tut oder getan hat, wenn man in der Kirche mittut.

Gott sei Dank, dass die herben Erfahrungen, die der Psalmbeter anführt, oder die lebensbedrohlichen Situationen, an die Paulus gedacht hat, als er im Römerbrief die Verse schrieb, die wir vorhin als Schriftlesung gehört haben (Römer 8,31-39), selten die unseren sind.

„Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; er wird's wohl machen.“
(Psalm 37,5)

Auf einen ersten Eindruck hin und ohne seinen näheren Zusammenhang in den Blick zu nehmen, ist das allerdings ein ermutigendes und einladendes Wort. Es erinnert uns daran, dass es in unserem Glauben nicht zuerst darum geht, dass dem Glaubenden alles gelingt und dass im oberflächlichen Sinne alles gut wird, wenn man sich zu Jesus Christus hält. Es braucht die Hoffnung, die sich auf künftige bessere Zeiten freut, es gibt die Erfahrung, dass nicht alles wohl ist und wir die Zusage brauchen, dass alles wohl wird.

Glaube hat oft etwas an sich, das zum Vorfindlichen in Kontrast steht. Er erinnert an Möglichkeiten, die die konkrete Situation jetzt gerade nicht hergibt. Er weist Perspektiven auf, die unser Handeln und Denken übersteigen. Und er hat gerade dadurch eine Kraft, die weiterbringt.

Das wird bei einem Trauergottesdienst in besonderer Weise deutlich. Angesichts des Todes reden wir vom Leben. Angesichts des Sterbens und seiner Not von der Geborgenheit in Gott. Und wir reden vom Leben in zweierlei Weise. Vom Leben, das Gott schenkt und das uns ge-

trost Abschied nehmen lässt einerseits. Und andererseits von dem Leben eines Menschen, dessen Tod wir betrauern, aber dessen Leben wir im Licht Gottes dankbar und versöhnt in den Blick nehmen können. Von einem Leben, das wir als auf der Erde abgeschlossenes in den Blick nehmen, aber eben nicht nur mit dem Gedanken des Verlusts und des Abbruchs, sondern mit dem Dank für den Segen, der uns darin erfahrbar wurde.

„Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; er wird's wohl machen.“
(Psalm 37,5)

Der Beter dieses Verses war angefochten, konnte sich aber zu der in diesen Worten zum Ausdruck kommenden Gewissheit hindurcharbeiten, sodass uns dieser Vers auch heute noch tröstet, ermutigt und Orientierung zu geben geeignet ist. Der Glaube eröffnet uns auch in der Stunde eines durch den Tod verursachten Abschieds Perspektiven. Es kommt etwas anderes in den Blick, ohne das wir bedeutend ärmer wären und im Zusammenhang von Sterben und Tod ratlos bleiben müssten. Aber weil wir wissen, dass Gott es wohl macht, können wir Tod und Trauer zulassen. Es liegt nicht alles in unserer Hand, nicht jede Stunde ist unsere Stunde: Auch Gott will wirken und handeln, es soll sich ereignen, was über unser Verstehen und Begreifen hinausgeht. Und diese Erfahrung, dass der Glaube Perspektiven weist, die dem Leben aufhelfen, die spiegelt sich auch im Leben und Wirken unseres Verstorbenen. Und zwar gerade dort, wo sein Leben Grunderfahrungen machte,

die es in eine bestimmte Richtung brachten. Und das war bei Hanns-Günther Michel wie bei vielen seiner Altersgenossen, er war Jahrgang 1925, der Zweite Weltkrieg.

Hanns-Günther Michel war eine von Gott durch Umstände, Möglichkeiten und Begabung, und das auch in schwierigen Zeiten, gesegnete Person. So wie ihm die Herkunft aus einer Handwerkerfamilie von der Nahe ein frommes Fundament und den Sinn für den Wert von Arbeit und Leistung vermittelte, so gab ihm der Zweite Weltkrieg in Glück und Leid weitere entscheidende Impulse. Er war einer der wenigen Überlebenden seines Schuljahrgangs, er hatte am Grauen des Krieges Anteil, hatte, in Führungspositionen aufgerückt, Verantwortung zu übernehmen und musste dabei mit dem Erlebnis des Todes von Kameraden umgehen, erlebte selber in einer dramatischen Situation eine Verurteilung zum Tode, und kam schließlich auch selber in Gefangenschaft. Aber er erlebte und erfuhr auch, dass man sich nicht aufgeben darf, dass man kämpfen muss, um etwas zu erreichen, dass man, um zu überleben, für sich sorgen und tätig werden muss und dass es auch immer Gemeinschaft braucht, um sich gegenseitig im Handeln zu bestärken, aber auch um durch gemeinsames Tun das gemeinsame Leben zu sichern. Die Kriegserlebnisse führten ihn schließlich auch dazu, Theologie zu studieren und Pfarrer zu werden.

Eigentlich hatte Hanns-Günther Michel einmal Forstwirtschaft studieren wollen. Seine Liebe zur Jagd war der lebensbegleitende Rest dieses Jugendwunsches.

Sein Theologiestudium fand unter teils abenteuerlichen Umständen in Bonn statt. Er fand Unterstützung, die ihm besondere Erfahrungen ermöglichte. Z.B. ein altes aus historischen Zeiten überliefertes Stipendium seiner Heimat, das ein Studium in den Niederlanden ermöglichte. Und dann gab es auch weitere Auslandsaufenthalte, die ihm einen weiten Blick auf Menschen und Frömmigkeit verschafften.

1952 wurde er ordiniert. Das Predigen war ihm immer ein besonderes Bedürfnis, und es war ihm dann auch ein wichtiges Anliegen, ein Jubiläum seines ersten Predigens an einem Weihnachtstag der vierziger Jahre durch Übernahme eines Dienstes in der Rüppurrer Kirche, der Heimatkirche der Karlsruher Zeit zu begehen, freilich ohne besonderes äußeres Aufsehen.

Nach dem Studium kam er als junger Pfarrer in den Schwarzwald, nach Buchenberg und dann nach Villingen. Die ersten Pfarrstellen haben für Pfarrer oft einen sehr bestimmenden Charakter. Und so war es auch bei Hanns-Günther Michel und seiner Frau Edith, die er 1953 geheiratet hat und mit der er eine große Familie gründete. Sie arbeiteten sich mit großem Engagement in das Leben und die Traditionen eines evangelischen Pfarrhauses ein. Mit eigenen fünf Kindern, später Schwiegerkindern und Enkeln, mit vielen Gästen, mit intensiver Teilnahme am Leben der Mitmenschen, wovon die Geschichte vom Kauf eines Dorfebers Zeugnis gibt, und indem sie auf ganz vielerlei Weise Heimat ver-

mittelten: durch die Predigt und die Glaubenslehre, durch Beistand im Auf und Ab des Lebens der Menschen, durch das Pfarrhaus selbst. Alle waren willkommen. Familie, Gemeindehelferinnen, Religionslehrer, Kollegen, die Ökumene, alle, auf die Hanns-Günther Michel seinen Blick richtete und mit denen er Gemeinschaft pflegte. Und so entstand damals auch eine in Familie und Freundeskreis sprichwörtlich gewordene Jugendgruppe, die Hunnen, die bis heute besteht und von denen noch einige heute auch anwesend sind.

Der Krieg hatte Hanns-Günther Michel deutlich gemacht, dass Gemeinschaft wichtig ist, um zu überleben. Und er hatte in ihm auch die Gewissheit wachsen lassen, dass Frieden und soziale Gerechtigkeit ganz hohe Werte und deshalb unbedingt anzustreben sind und alle Bildungsbemühungen in diese Richtung gehen müssen. Was auch für alle Kinder des Ehepaares Hanns Günther und Edith Michel ein Ansporn für ihre eigene Lebensgestaltung gegeben hat. Aus diesen Impulsen entstand eine fast 50 Jahre währende Tradition, nämlich die Jugendlager im Rahmen der Kriegsgräberfürsorge. In diese Unternehmungen wurde auch die ganze Familie integriert, die Kinder, aber auch Edith Michel als Organisatorin vor Ort und Ansprechpartnerin für die Jugendlichen. Nach ihren Worten, liebe Familie, verband sich mehreres mit diesen Aktionen. Sie stellten praktische Friedensarbeit dar. Denn es stimmt ja nachdenklich, wenn man für Gräber Verantwortung übernimmt, bei denen die Steine ein Alter nennen, dem man selber nicht fern ist bzw. wo nur kurze Lebenszeiten

vermerkt sind. Und es brachte ein Kennenlernen von Land und Leuten mit sich, denn die Fahrten führten durch Europa, wo das Bild von Deutschland noch eher ambivalent war. Und Hanns-Günther Michel legte auch Wert auf das Kennenlernen der kulturellen Leistungen eines Landes, weil er überzeugt war, dass es dem Frieden dient, wenn man um Wert und Würde anderer Kulturen und Menschen weiß. Und schließlich ermöglichten diese Lager in den Aufbaujahren der Bundesrepublik Deutschland auch Ferien und Urlaub für Menschen, die es sich sonst nicht hätten leisten können.

Mitte der 70er Jahre kam die Familie nach Karlsruhe. Hanns-Günther Michel wurde Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes. Seine besondere Leistung war, der Diakonie in Baden eine feste organisatorische Stellung in der Leitungsebene der Landeskirche zu geben.

Nach Ihren Worten, liebe Familie, war der Verstorbene auch immer ein moderner Mensch. Und so griff er auch neue und zeitgenössische Arbeitsfelder auf und widmete sich auch deren institutioneller Verankerung. Die Einführung des Computers als Arbeitsmittel im Diakonischen Werk war sein Werk. Vor zehn Jahren, als seine jüngsten Enkel noch klein waren, erzählte er oft davon, dass er im Bereich der Computerkompetenz den Kindern immer noch gern einen Schritt voraus sein möchte. Und die Festgottesdienste in der Rüppurrer Kirche medial aufzubereiten nahm er als Aufgabe gerne an. Bei allem war Hanns-Günther Michel ein Mensch, der aus einer in-

tuitiven Sicherheit, die auch ein Gespür für Folgewirkungen hatte, seine Vorhaben mit Entschlossenheit und Konsequenz verfolgte. Modern auch im Auf- und Ausbau der Krankenhilfe des Badischen Pfarrvereins, wo eine Pfarrerkrankenkasse auf der Basis weitgehender Selbstorganisation entstand. Und dann im Horizont seines Engagements in der CDU Ende der 80er Jahre noch die Wahl in den Stadtrat der Stadt Karlsruhe und der Mitarbeit im Bereich der städtischen Sozialpolitik.

Weitere Arbeitsfelder könnte man benennen. Nicht zuletzt das Engagement im Johanniterorden, wo er die Aufgabe des Landespfarrers für die Johanniterunfallhilfe innehatte. Von Projekten, in denen er mit anderen Johannitern praktische Hilfe in Osteuropa leistete, konnte er mit strahlenden Augen erzählen. Dass seine Arbeit auch vielerlei Anerkennung und Auszeichnung erfahren hat, konnten wir den Anzeigen in der Zeitung entnehmen und wird noch in den Nachrufen erwähnt werden. Man kann an seinem Wirken besonders eindrücklich wahrnehmen, wie praktische helfende Arbeit mit politischer und struktureller Arbeit verknüpft sein kann.

Als er 1990 in den Ruhestand ging, fiel ihm der Abschied aus den vielen Arbeitsfeldern nicht leicht. Aber es gab ja genügend Ehrenämter und weitere Beschäftigungen. Ein aufmerksamer, hilfreicher und durchaus auch kritischer Begleiter war er für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Rüppurrer Gemeinde. Ja, die Auferstehungsgemeinde war auch Heimat für ihn und seine Frau, derer vielseitiges Engagement in Kirche und Gemeindehaus er humorvoll-kommentieren konnte.

Nach dem Tod seiner Ehefrau Edith im Jahr 2014 fasste er zaghaft wieder Fuß, aber das Alter machte sich doch immer wieder und immer mehr bemerkbar. So war der letztlich friedliche Tod vor zwei Wochen das Ende eines reichhaltigen, arbeitsamen und auch erfüllten Lebens.

Hanns-Günther Michel hat aus den ihm von Gott gegebenen Anlagen, Möglichkeiten und zeitgegebenen Herausforderungen etwas gemacht, hat sein Leben und seine Kräfte im Dienst an anderen verlebt und ist in seiner aktiven Zeit auf seine Weise für viele einzelne Menschen, aber eben auch Institutionen, wie die Badische Landeskirche wichtig und wertvoll, ja prägend geworden.

„Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; er wird's wohl machen.“
(Psalm 37,5)

Aus der kriegsbedingt dramatischen Lebenssituation des jungen Mannes ist etwas gewachsen, das uns die Gefühle des Respekts und der Dankbarkeit abnötigt. Hanns-Günther Michel hatte seine Wege dem Herrn befohlen und ging mit ihm durch das Leben. Und wir erkennen im Nachhinein, dass es der Herr mit ihm und damit auch mit seiner Familie und uns wohl gemacht hat. In diesem Sinne vertrauen wir auch den in gesegnetem Alter verstorbenen Hanns-Günther Michel dem Herrn an, der es wohlmacht mit uns in Zeit und Ewigkeit. AMEN

■ Hans-Jürgen Holzmann,
Heidelberg-Neuenheim

Friedrich Edelman

* 12.04.1935 † 06.04.2018

Ansprache anlässlich der Beerdigung am 13. April 2018, Lutherkirche Neckarhausen

Liebe Frau Edelman, liebe Familie, liebe weitere Verwandte, Freunde und Nachbarn... liebe Trauergemeinde, manchmal sind Menschen wie ein Lied. Ein Lied ist wie ein Raum, den man betritt. Ein Raum zum Musizieren. Man lässt sich ein: auf das, was darin klingt, was darin gespielt und ausgesagt wird. Jedes Lied lädt uns ein, will uns mitnehmen in seine eigene Welt. Es will uns ein wenig vereinnahmen, dann verzaubern und schließlich senden – in unsere eigenen Bezüge, wohin wir die Botschaft des Liedes hinein tragen sollen und können. Manchmal sind Menschen wie ein Lied. Manchmal werden Menschen zu einem Raum, in dem ein Lied erklingt.

Und man erahnt, wie alles miteinander – zu einer Einheit – verbunden gedacht ist: Der Mensch, der Raum, das Spiel und das Lied.

Er hat so gerne gesungen und musiziert. Er hat so gerne gehört, was andere komponiert und erdacht haben: die Klassiker der Musik, Bach, Händel, Mozart, Haydn – als Beispiele.

Hier oben an dieser Kanzel, an diesem Ort – in etwa – stand er immer. Gewissermaßen: jetzt in meinem Rücken. Wenn der Evangelische Singkreis in seinen

Konzerten, oder zur Mitgestaltung eines Gottesdienstes, auftrat.

Gerade erst vor vier Wochen noch, als wir das 100jährige Jubiläum des Evang. Singkreises Neckarhausen feierten.

Dieser „klare, hohe Tenor“. Der für viele Menschen das Vorbild eines lebensfrohen Christenmenschen geworden war. Nicht nur mir.

Ein Leben wie eine Partitur, in der alle Stimmen übereinander angeordnet sind. Und manch einer hat sich vielleicht gewundert, wie diese – so unterschiedlichen – Stücke und Stimmen seines Lebens so wohlwollend und zuversichtlich klingen können.

Wir haben uns gemeinsam die eine oder andere Seite seiner Partitur angeschaut. Das Auf und Ab zu Beginn: als Fritz Edelman – mitten im Krieg – in Ladenburg mit seinen Brüdern aufwuchs und in die Schule ging.

Der wechselnde Takt – Synkopen gleich –, als er zuerst Jura studierte, dann wechselte, um doch lieber bei der Theologie zu bleiben.

Wohnen in Neckarhausen und studieren in Heidelberg. Mit 22 Jahren dann eine neue Zeile – die wir bis zum Ende der Partitur verfolgen können.

Er lernt Helga Bühler kennen und lieben – im Evangelischen Singkreis, gerade hier gegenüber im Gemeindehaus, bei den wöchentlichen Proben.

Und wir verfolgen diskret, wie sich die so unterschiedlichen Noten und Stimmen einander nähern und sich ergänzen.

Wie mal die helle liebliche Geige, mal das Fagott, eine spontane Trompete und dann wieder ein ruhiger Kontrabass das gemeinsame Leben zeichnen.

Vor vier Jahren haben wir hier in der Kirche gemeinsam die goldene Hochzeit gefeiert. Haben Gott gedankt und zurück geschaut, wie mit den Kindern Stefanie, Markus, Hans-Christian und Susanne – den Schwiegerkindern und fünf Enkelkindern – noch weitere Stimmen zur gemeinsamen Lebenspartitur hinzu kamen. So, wie wir heute noch einmal dankbar zurück schauen und staunen, welche Frucht aus den fast 83 Jahren seines Lebens erwachsen ist.

Wir haben Gott auch unser Leid geklagt. Dass nicht alle Stimmen bis heute erklingen dürfen.

Wie es Ihnen beiden einfach die Sprache verschlagen hat, als das Leben – ohne Hans-Christian – ganz plötzlich – unfassbar wurde.

Wenn wir in unser Lebens-Sinfonie Pausen setzen müssen.

Warten.

Wenn die anderen einfach weiter singen – oder spielen.

Und man doch Teil eines gemeinsamen Chores oder Orchesters bleibt.

Und dann: wieder einsetzen können. Mit neuer Kraft und neuem Mut.

Es ist ein Segen, wenn das gelingen kann – und es ist überhaupt nicht selbstverständlich.

Ihr Mann, Ihr Vater, der Bruder und Großvater lebte – als Mensch, als Pfarrer – was wir gerade gesungen haben:

„Es ist ja, Herr dein G'schenk und Gab, mein Leib und Seel und was ich hab... damit ich's brauch zum Lobe dein, zu Nutz und Dienst des Nächsten mein...“ (EG 397,2)

Das Lied, das er sich für diesen Anlass heute gewünscht hatte.

Als hätte er es stets auf den Lippen gehabt, als er damals manchen Hindernissen – später auch des Alters – energisch widerstanden hat.

So habe ich ihn vor siebeneinhalb Jahren kennen gelernt. Erst ohne, dann mit Sauerstoffgerät. Und immer dabei. Immer mittendrin, wenn etwas los war. Feste und Feiern, Konzerte und Gottesdienste.

„Trotz dem alten Drachen, trotz dem Todesdrachen.... mir steht Jesus bei!“ – so hat er es – vor vier Wochen beim Singkreisjubiläum – noch mitgesungen.

Ein großer Teil und viele Stimmen der Lebenspartitur wird durch seinen 30 Jahre andauernden Dienst als Pfarrer geschrieben. Manches davon werden wir nachher noch hören.

Ich sehe vor mir die erst zaghafte Notizen. Eine beginnende Zeile als Lehrvikar an der Peterskirche in Weinheim – vor 50 Jahren.

Dann – in eher kurzen Absätzen – verschiedene Instrumente, probeweise eingesetzt.

Seine Zeit in Kehl und Neckargemünd und an der Gnadenkirche in Mannheim-Gartenstadt, wo Fritz Edelmann als Pfarrvikar seinen Dienst versah.

In Legelshurst, seiner ersten eigenen Pfarrstelle, hören wir dann gleich mehrere Stimmen eines intensiven Familien- und Gemeindelebens.

Und danach beginnt die Partitur, wie soll ich sagen, „wild“ zu werden?

Ein sehr bewegtes Auf und Ab an Noten. Stimmen, die neu einsetzen. Stimmen, die eine Zeit schweigen und gleich wieder aufgenommen werden.

Andere kommen dazu. Laute und leise Stimmen. Ein ganz großes Orchester!

Als Friedrich Edelmann die Stelle an der Konkordienkirche in Mannheim antrat, gab er – gaben Sie beide: „Alles“!

Hier setzt auch die Stimme der Gehörlosenseelsorge ein.

Hier beginnen diverse Klang-Instrumente mit der Hebräisch-AG, die er lange Zeit interessierten Schülern gab, zu klingen.

Hier wird mit Tochter Susanne das i-Tüpfelchen im großen Ganzen seiner wohlklingenden Lebens-Sinfonie gesetzt.

Und immer und überall, wo Fritz Edelmann auftauchte: sang er – in einem Chor ...

Auf den folgenden Seiten hören und lesen wir dann, wie die Partitur wieder ruhiger wird ...

...werden musste.

„Adagio“ lese ich als Überschrift.

Er zog mit der Familie zurück nach Neckarhausen.

Und bis zu seinem Ruhestand – werden schließlich die traurigen Melodien anderer Menschen im Theresienkrankenhaus

mit jenen hoffnungsvollen Klängen östlicher Lieder durchwoben, die er ihnen in seinem Dienst als Krankenhauspfarrer mitbrachte.

Damit ist diese Partitur aber noch lange nicht beendet. Eine neue Stimme – ein neues Instrument – setzt ein:

Als er im Ruhestand – mit anderen zusammen – hier in Edingen-Neckarhausen den Ökumen. „Arbeitskreis Hospiz und Trauer“ gründet. Hier wie dort Gottesdienste hält und für Vertretungen ansprechbar ist. Ein Segen für die Menschen, den Ort, die Kirchengemeinde und den ganzen Kirchenbezirk.

Was für ein vielklingendes Ganzes!

Sie haben erzählt, wie er oft sagte:

„Ich habe ein so schönes Leben gehabt!“

Und ich sehe ihn vor mir, wie seine Augen dabei strahlen – und ich kann es auch glauben. Obwohl manch einer auch so einige seiner schweren Momente und Zeiten kennt. Aber sein mutiger Glaube und der hoffnungsvolle Trost, den Fritz Edelmann aus dem Evangelium geschenkt bekam, überwog doch bei Weitem.

Natürlich haben wir noch lange nicht alle Stimmen seiner Lebenspartitur angeschaut und klingen lassen.

Gewiss ist noch eine Fuge hier, ein „Andante“ dort ...

Auch ein Abschnitt, wo er selbst auf der Geige, Klarinette oder Trompete spielt. Oder: Wenn ich beispielsweise an die Freizeiten der Familienerholung denke, die er mit Ihnen, Frau Edelmann, und mit großer Begeisterung geleitet hat. Oder an die lachenden Klänge bei – zwar kurzen aber – intensiven Urlaube[n], mit der Familie im Schnee.

In den letzten Jahren hatten wir auch öfter den Eindruck, als würde seine Partitur plötzlich enden. Doch dann meldete sich – einem Nachklang gleich – wieder die eine oder andere fröhliche Stimme. So wie ein „largo“ zum „Allegretto“ wechselt.

Vielleicht machen wir es einfach so: Sie alle setzen Ihre ganz eigene Stimme unter diese wenigen Zeilen, die ich gerade gezeichnet habe. Erlebnisse und Begegnungen.

Ich kann mir gut vorstellen, wie er uns jetzt hört, diese vielen verschiedenen Instrumente, die zu seiner Lebensmelodie beigetragen haben.

Und wie er dankbar lächelt – dann zögert – und dann, mit seinem ganz eigenen verschmitzen Lachen, noch einen humorvollen Kommentar dazu abgibt ... Einmal hat er gesagt, er wollte sein Leben am liebsten in Menschen investieren. Das ist ihm gelungen.

Deshalb sind wir heute traurig und dankbar zugleich. Wir freuen uns an allem, was Gott uns durch das lange Leben von Friedrich Edelmannt geschenkt hat. Und wir vermissen ihn.

Auch wissen wir: Er ist uns nur voraus gegangen. Dorthin, wo unser aller Heiland ist.

Wie Jesus es seinen Jüngern tröstend zum Abschied sagt:

„Ihr habt nun Traurigkeit; aber ich will Euch wiedersehen und Euer Herz soll sich freuen.“
(Joh. 16,22)

Oder mit der letzten Strophe seines Lieblingsliedes:

„Ach Herr, laß dein lieb' Engelein
an meinem End die Seele mein
in Abrahams Schoß tragen.
Der Leib in seim Schlafkämmerlein
gar sanft ohn alle Qual und Pein
ruh bis zum Jüngsten Tage.
Alsdann vom Tod erwecke mich,
daß meine Augen sehen dich
in aller Freud, o Gottes Sohn,
mein Heiland und mein Gnadenthron.
Herr Jesu Christ, erhöre mich,
erhöre mich.
Ich will dich preisen ewiglich.“
Amen.

■ Andreas Pollak,
Edingen-Neckarhausen

Hellmuth Sagner

* 20.09.1940 † 12.05.2018

Predigt anlässlich der Beerdigung am Freitag 25. Mai 2018, Friedhof Mannheim-Feudenheim

*Der Apostel Paulus schreibt im Brief an die römische Gemeinde, Kap. 8, 38-39, auch uns, worüber für ihn kein Zweifel besteht. Für Hellmuth Sagner sind diese Zeilen lebensbestimmend geworden, ein Ausdruck nicht zu beugender Hoffnung durch Jesus. **Der ist aus dem Tod ewig auferweckt und vielen hundert Menschen erschienen, so zuletzt auch dem Paulus selbst. Sie alle erkannten in ihm den wahren Sohn Gottes, seinen Gesalbten. Hören wir Paulus:***

Ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.

Liebe Elke, Heike, Anne, Roswitha, liebe Verwandten und Befreundete von Hellmuth, liebe Trauergemeinde, Hellmuths Tochter Anne hat vorgestern vor einer Woche Nachricht von einem ehemaligen Schüler Hellmuths bekommen, welche strahlendes Licht auf Hellmuth zurückwirft – wie ich empfinde. Originalton: „»Vater Sagner« war ein wichtiger Mensch für mich, der mich weitestgehend akzeptiert hat in einer Zeit, in der ich es den Menschen nicht leicht gemacht ha-

be, mich zu akzeptieren. Er hat immer positiv auf mich eingewirkt, indem er Toleranz gelebt hat und mich nicht rausgeworfen hat trotz meiner dummen Sprüche.

Ich rechne es ihm hoch an, dass er mich nicht – wie viele andere Erwachsene – reduziert hat auf meine damaligen bescheuerten und rebellischen Ansichten, sondern sich ernsthaft menschlich mit mir auseinandergesetzt hat und mir neue Wege des Denkens aufgezeigt hat. Mich nicht abgelehnt hat.

Auch wenn ich seit damals keinen Kontakt mehr zu ihm hatte, so ist er mir doch bis heute ein verinnerlichtes Vorbild, **wie** man mit Menschen umgehen kann, deren bescheuerte Ansichten man **nicht** teilt.

Ich habe viel von deinem Vater gelernt! Er war ein wertvoller Mensch.“

Im 8. Kapitel seines Römerbriefes schreibt Paulus von den Wirkungen des Geistes Jesu, des Gesalbten. Ich bin gewiss, dass dieser heilige Geist damals in Hellmuth mitgewirkt hat – und nicht nur in jenem Fall. Aber der ragt heraus, weil es dieser damalige Jugendliche jetzt so klar bezeugt. Der zeigt, **wie** es zu gehen hat, damit „rechtslastig“ volltönende Maulhelden anfangen können, sich dem Friedensgeist Jesu zu öffnen. „Vater“ nennt er Hellmuth. Er hat „mich **weitestgehend** akzeptiert“ – zu ergänzen: als einen Menschen

voll von rechten Parolen. Dagegen zeigen heute die Redeschlachten zwischen den vermeintlich Vernünftigen und den rechtslastigen Populisten im Land: Man **kann** sich gegenseitig nicht akzeptieren: keine Basis. **So** wird der Graben dazwischen immer tiefer. Es hört sich an wie Kriegsgeschrei: Lärm! Und sie treiben sich gegenseitig immer tiefer hinein. Jesus hätte dazu zu sagen: Was in eurem Kopf vorgeht und aus dem Mund kommt, das geht in die Hände weiter und wird mörderisch.

Hellmuth wusste das immer – und dass dagegen kein Revolver, kein Bomber und keine Rakete hilft.

Wir lesen von Paulus aus demselben Kapitel zuvor (V.6): „Fleischlich gesinnt sein ist der Tod, und geistlich gesinnt sein ist Leben und Friede“. Der Exschüler über Hellmuth: Er „hat mich nicht – wie viele andere Erwachsene – reduziert auf meine damaligen bescheuerten Ansichten“. Das war der erste Schritt Hellmuths im Geist Jesu: Niemanden wollte er auf dessen Meinungen reduzieren. Weiter: „Sich ernsthaft **menschlich** mit mir auseinandergesetzt“ habe er, „mich nicht rausgeworfen trotz meiner dummen Sprüche“. Das war der zweite Schritt im Geist Jesu. Hellmuth habe „mir neue Wege des Denkens aufgezeigt – mich nicht abgelehnt“. Also dritter Schritt im Geist Jesu: neue Wege. Schließlich sei Hellmuth „bis heute ein verinnerlichtes Vorbild, wie man mit Menschen umgehen kann, deren bescheuerte Ansichten man nicht teilt.“ – der vierte Schritt Hellmuths im Geist Jesu: **Vorbild** sein aus dem Geist Jesu.

Ich bin gewiss: Es war nicht nur dieser eine Fall von wahrhafter Bekehrung eines Menschen hin zu Jesu Geist, die Hellmuth unter den unzähligen Jugendlichen in Unterricht und Schülerarbeit bewirken durfte. Welcher Segen für die Menschen in einem Umkreis, wo man sich gegenseitig überbietet im Rennen ums Rechthaben, ums Machtsichern, ums Niederringen und Umfragen gewinnen!

Hellmuths völlig selbstverständliche Menschlichkeit hat mich vor etwa 50 Jahren ganz mühelos zu seinem Freund gemacht. Nichts zu hoch hängen! Sich einfach, unkompliziert ausdrücken. Manchmal, am Rand des Erträglichen, holte er mich – gerade als Kollegen in Theologie, Kirche und Schule – auf den Boden herunter und vermittelte neue Einsichten in mich selbst und in die jeweilige Sache. Er konnte scharf beobachten und ebenso kommentieren. Tat mal weh. War aber auch immer wieder zu bejubeln. Gegen Vorgesetzte und die Kollegenschaft konnte er kontern. Umgekehrt schreckte er bei seiner extrem intensiven Schülerpfarrertätigkeit manchmal davor zurück, jemanden um Mitarbeit und Aufgabenübernahme zu bitten und machte dann **doch** alles selbst. Das war nun wieder spürbar schade – gerade für die Familie. Denn es führte ihn an den Rand der Erschöpfung.

Elke und die Familie machte er mit seiner Begeisterung für Sizilien, die Sizilianer und die italienische Sprache unerhört reich an glücklichen Erlebnissen und Erfahrung, aber das schaffte auch Konflikte – nicht nur verborgene. Eure Offenheit zueinander und Bodennähe im Geist Jesu

haben Euch, liebe Sagners, aber vor dem Zerreißen bewahrt und in den letzten Jahren zur tiefsten Liebe geführt, wie sie auf Gottes Erdboden unter Menschen überhaupt nur möglich ist.

So komme ich wieder zum Anfang: „Ich bin gewiss, dass...“ . Hellmuth wurde es immer **mehr** und blieb es bis zum Ende: „dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn.“ Viel, ja sehr, sehr viel gäbe es zur Liebe Gottes in Christus zu sagen, und wie umfassend sie das Herz unseres Hellmuth geprägt hat. Ich muss es lassen. Wer mit ihm wirklich zu tun hatte, wird's weitererzählen. Dies **braucht** die Gemeinschaft der Heiligen um Jesus, der wahren, christlichen Kirche, wo Vergebung der Sünden und die Auferweckungsgewissheit trotz Sterbens nie aufhören.

■ Tilman Finzel, Königsbach-Stein

Zu guter Letzt

Alles hat seine Zeit

- 1 Ein jegliches hat seine Zeit,
und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde;
- 2 Geboren werden hat seine Zeit, sterben hat seine Zeit;
pflanzen hat seine Zeit, ausreißen, was gepflanzt ist, hat seine Zeit;
- 3 töten hat seine Zeit, heilen hat seine Zeit;
abbrechen hat seine Zeit, bauen hat seine Zeit;
- 4 weinen hat seine Zeit, lachen hat seine Zeit;
klagen hat seine Zeit, tanzen hat seine Zeit;
- 5 Steine wegwerfen hat seine Zeit, Steine sammeln hat seine Zeit;
herzen hat seine Zeit, aufhören zu herzen hat seine Zeit;
- 6 suchen hat seine Zeit, verlieren hat seine Zeit; behalten hat seine Zeit,
wegwerfen hat seine Zeit;
- 7 zerreißen hat seine Zeit, zunähen hat seine Zeit;
schweigen hat seine Zeit, reden hat seine Zeit;
- 8 lieben hat seine Zeit, hassen hat seine Zeit; Streit hat seine Zeit,
Friede hat seine Zeit.
- 9 Man mühe sich ab, wie man will, so hat man keinen Gewinn davon.
- 10 Ich sah die Arbeit, die Gott den Menschen gegeben hat,
dass sie sich damit plagen.
- 11 Er hat alles schön gemacht zu seiner Zeit,
auch hat er die Ewigkeit in ihr Herz gelegt;
nur dass der Mensch nicht ergründen kann das Werk,
das Gott tut, weder Anfang noch Ende.
- 12 Da merkte ich, dass es nichts Besseres dabei gibt als fröhlich sein
und sich gütlich tun in seinem Leben.
- 13 Denn ein jeder Mensch, der da isst und trinkt und hat guten Mut
bei all seinem Mühen, das ist eine Gabe Gottes.
- 14 Ich merkte, dass alles, was Gott tut, das besteht für ewig;
man kann nichts dazutun noch wegtun.
Das alles tut Gott, dass man sich vor ihm fürchten soll.
- 15 Was geschieht, das ist schon längst gewesen, und was sein wird,
ist auch schon längst gewesen; und Gott holt wieder hervor, was vergangen ist.